



Szczecin



Kontakt



Grenzüberschreitende Broschüre

Leben und Arbeiten im deutsch-polnischen Grenzgebiet

Grundlegende Informationen über die Rechts- und Verwaltungsordnung
in Deutschland und Polen



Interreg
Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg/Polska



EUROPEAN UNION

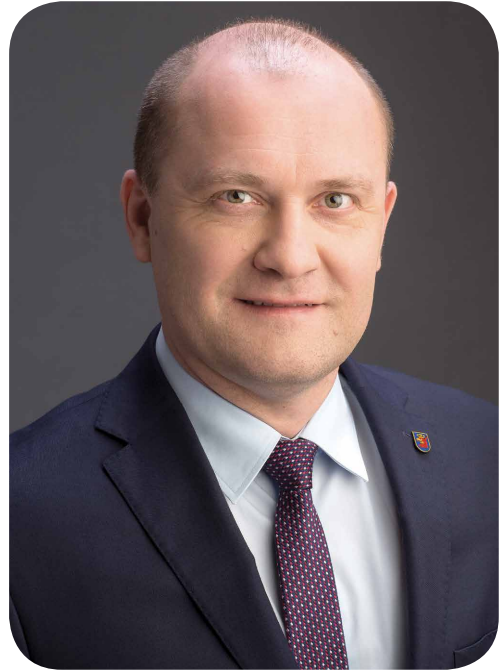
Das Projekt wird durch die Europäische Union aus Mitteln des Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Herausgeber:
Urząd Miasta Szczecin
Plac Armii Krajowej 1, 70-456 Szczecin
Tel.: +48 91 435 11 35, E-Mail: kontakt@um.szczecin.pl

Szczecin 2019
Auflage I

Zusammensetzung: Szczecińska Agencja Artystyczna

Bilder:
Archiv UM Szczecin,
Pl.depositphotos.com,
Pl.freepik.com.



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union und danach zum Schengen-Raum verzeichnet die grenzüberschreitende Region Szczecin, deren Wirkungsgebiet auch die Kommunen in Vorpommern und Brandenburg umfasst, eine anwachsende Migration polnischer und deutscher Bürgerinnen und Bürger. Dieser Trend wurde durch den Wegfall der Beschränkungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Jahr 2011 noch verstärkt.

Eine sehr wichtige Aufgabe der Stadt Szczecin ist es, den Bürgern und den Beamten zu helfen, sprachliche und kulturelle Barrieren zu überwinden, das Wissen über das Nachbarland zu verbreiten und interkulturelle Kompetenzen zu stärken. Mit dem Projekt „Kontakt- und Beratungsstelle für polnische und deutsche Bürger“ bieten wir den Bürgerinnen und Bürgern beiderseits der Grenze sprachliche Unterstützung und Beratung in Bezug auf grenzüberschreitende administrative, berufsbezogene und soziale Angelegenheiten.

Alle Fragen und Themen, die in der vorliegenden Broschüre angesprochen werden, wurden gründlich und nach dem Rechtsgrund sowie den Best Practice-Beispielen bearbeitet.

Ich freue mich sehr, dass ich Ihnen das Kompendium der administrativen, gesetzlichen, sozialen und kulturellen Hinweise für das Leben und die Arbeit im Grenzraum übergeben kann. Ich bin davon überzeugt, dass es sich in unserem grenzüberschreitenden Alltag gut umsetzen lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Piotr Krzystek

Stadtpräsident von Szczecin

SPIS TREŚCI

I	ARBEIT IN POLEN	4
	1. Polnisches Arbeitsrecht – Rechtsgrundlage	
	2. Die Arbeitssuche	
	3. Die Anerkennung von Diplomen und Qualifikationen	
	4. Grenzpendler – was bedeutet das?	
	5. Ich habe meinen Job verloren – was nun?	
II	GEWERBETÄTIGKEIT IN POLEN	8
	1. Gewerbetätigkeit einer natürlichen Person	
	2. Reglementierung von Gewerbetätigkeiten	
	3. Handwerk (Rzemiosło)	
	4. Qualifikationen	
	5. Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Polen von EU-Bürgern	
	6. Zivil- und Handelsrechtsgesellschaften in Polen	
III	FREIE BERUFE IN POLEN	10
IV	AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN POLEN	11
	1. Einkommenssteuer in Polen (Podatek dochodowy)	
	2. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (Podatek od czynności cywilnoprawnych)	
	3. Grundsteuer (Podatek od nieruchomości)	
	4. Anmerkungen	
V	VERSICHERUNGEN IN POLEN	15
	1. Krankenversicherung (Ubezpieczenie zdrowotne)	
	2. Sozialversicherung (Ubezpieczenie społeczne)	
	3. Koordination der Sozialabsicherungssysteme in der EU – Versicherungen	
VI	AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN POLEN	18
	1. Koordination der Sozialabsicherungssysteme in der EU – Leistungen	
	2. Arbeitslosengeld (Zasiłek dla bezrobotnych)	
	3. Erziehungsleistung – 500 Plus	
	4. Familienleistungen (Świadczenia rodzinne)	
	5. Sozialhilfeleistungen	
VII	UMZUG NACH POLEN	25
	1. Aufenthaltserlaubnis (Pozwolenie na pobyt)	
	2. Meldepflicht (Obowiązek meldunkowy)	
	3. Kfz-Zulassungspflicht (Obowiązek rejestracji samochodu)	
	4. Führerschein (Prawo jazdy)	
	5. Schulpflicht (Obowiązek szkolny)	
	6. Wahlrecht von EU-Bürgern	
	7. Immobilien in Polen	
VIII	ARBEIT IN DEUTSCHLAND	28
	1. Deutsches Arbeitsrecht – Rechtsgrundlage	
	2. Die Arbeitssuche	
	3. Anerkennung von Diplomen und Qualifikationen	
	4. Grenzpendler – was bedeutet das?	
	5. Ich habe meinen Job verloren – was nun?	

IX	GEWERBETÄTIGKEIT IN DEUTSCHLAND	33
	1. Gewerbeanmeldung	
	2. Industrie- und Handelskammer	
	3. Handwerk	
	4. Kaufleute	
	5. Regulierung der Wirtschaftstätigkeit	
	6. Handelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in Deutschland	
X	FREIE BERUFE IN DEUTSCHLAND	35
XI	AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN DEUTSCHLAND	36
	1. Einkommensteuer in Deutschland	
	2. Kfz-Steuer	
	3. Gewerbesteuer	
	4. Grunderwerbsteuer	
	5. Anmerkungen	
XII	VERSICHERUNGEN IN DEUTSCHLAND	42
	1. Krankenversicherung	
	2. Rentenversicherung	
	3. Unfallversicherung	
	4. Pflegeversicherung	
	5. Arbeitslosenversicherung	
	6. Versicherungen im grenzüberschreitenden Aspekt	
XIII	AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN DEUTSCHLAND	47
	1. Leistungen für Arbeitslose	
	2. Kindergeld	
	3. Elterngeld	
	4. Mutterschaftsgeld	
XIV	UMZUG NACH DEUTSCHLAND	53
	1. Aufenthaltserlaubnis	
	2. Meldepflicht	
	3. Kfz-Zulassung	
	4. Führerschein	
	5. Umweltplakette	
	6. Schulpflicht	
	7. Wahlrecht der EU-Ausländer	
	8. Immobilien in Deutschland	
XV	ANSPRECHPARTNER / WICHTIGE ADRESSEN	57
XVI	ÜBER DIE KONTAKT- UND BERATUNGSSTELLE	60
XVII	ANMERKUNGEN	61



I ARBEIT IN POLEN

1. Polnisches Arbeitsrecht – Rechtsgrundlage

Die grundlegenden Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ergeben sich aus dem Arbeitsgesetzbuch. Dieses Gesetzbuch ist in erster Linie zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer entstanden. Die Parteien des Arbeitsverhältnisses können ihre Rechte vor dem Arbeitsgericht geltend machen.

Eine Arbeit in Polen kann auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder zivilrechtlicher Verträge ausgeführt werden. Unternehmer in Polen entscheiden sich manchmal für das Abschließen der zivilrechtlichen Verträge, wie Dienstleistungs- oder Werkverträge, da sie mit niedrigeren Kosten verbunden sind. Zivilrechtliche Verträge gewährleisten keine mit dem Arbeitsrecht verbundenen Arbeitnehmerrechte, wie zum Beispiel Mutterschaftsurlaub oder Krankengeld. Darüber hinaus unterliegt der Auftragnehmer in der Regel den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Abschließen von zivilrechtlichen Verträgen in Sachverhalten, in denen rechtlich Arbeitsverträge abgeschlossen werden müssten, stellt einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerrechte dar.

Weitere Informationen über das polnische Arbeitsrecht finden Sie auf dem **Portal gov.pl**.

2. Die Arbeitssuche

Die Arbeitssuche in Polen hebt sich nicht von der Arbeitssuche in Deutschland oder anderen Länder ab. Die Arbeitssuchenden bzw. Personen, die einen Arbeitswechsel vorhaben, recherchieren in ähnlicher Art und Weise Informationen über freie Arbeitsplätze und nehmen an den Bewerbungs- und Auswahlverfahren in unterschiedlichen Formen teil.

Die Unterstützung wird durch die im Woiwodschafts- (Wojewódzki Urząd Pracy) bzw. Kreisarbeitsamt (Powiatowy Urząd Pracy) tätigen Berufsberater geleistet. Für die Nutzung der Beratungsdienste des Amtes ist die Registrierung als eine arbeitssuchende Person vorausgesetzt. Die Registrierung ist mittels des Internetportals **E-Urząd** oder persönlich in einem Kreisarbeitsamt möglich. In Szczecin werden auch Arbeitsmessen und Jobbörsen veranstaltet, auf denen die Arbeitgeber über die verfügbaren Stellen informieren.

Veröffentlichungen von Arbeitsangeboten sind über zahlreiche Webseiten abrufbar, wie zum Beispiel:

- <https://www.praca.pl/>
- <https://gazetapraca.pl>
- <https://praca.money.pl>
- <https://praca.interia.pl/>
- <https://ec.europa.eu/eures/public/pl/homepage>

Empfehlenswert ist das Portal: <http://stor.praca.gov.pl/>, das einen direkten Zugriff auf das Register der Arbeitsvermittlungagenturen ermöglicht. Aus Vorsicht raten wir Ihnen an, eine Zusammenarbeit nur mit den Vermittlern einzugehen, die in das Register der Woiwodschaftsarbeitsämter eingetragen sind.

Europass

Bei der Anfertigung des Lebenslaufes ist es empfehlenswert, das Europass-Format zu beachten. Europass wird in dem Teil VIII ARBEIT IN DEUTSCHLAND beschrieben.



3. Die Anerkennung von Diplomen und Qualifikationen

Unterlagen zum Nachweis der Ausbildung

Zeugnisse und andere Dokumente, die in den Bildungssystemen der EU-Mitgliedstaaten auf der Primar- und Sekundarstufe erworben wurden, werden in Polen von Gesetzes wegen anerkannt. Es besteht also kein Beurteilungs- bzw. Bescheinigungszwang durch polnische Institutionen und Ämter.

Diplome, die von einer im Hochschulsystem eines EU-Mitgliedstaates zugelassenen Bildungseinrichtung ausgestellt wurden, werden bis auf einige Ausnahmen auch in Polen anerkannt, ohne dass ihre Nostrifikation erforderlich ist (Anerkennung als gleichwertig mit polnischen Äquivalenten).

Berufsqualifikationen

Es muss zwischen der Anerkennung der akademischen Qualifikationen und der Anerkennung von Berufsqualifikationen unterschieden werden. Ein EU-Bürger, der das Ausüben eines in Polen regulierten Berufes vorhat, muss in Polen einen Bescheid erhalten, der die im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen anerkennt. Nur eine positive Entscheidung der zuständigen Behörde berechtigt den Berufsinhaber, diesen Beruf in Polen auszuüben. Die zuständige Behörde, die eine solche Entscheidung trifft, ist vom gewählten Beruf abhängig – meist ist es der für den jeweiligen Fachbereich zuständige Minister. Links zu Anerkennungsanträgen für die Mehrheit der Berufe finden Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.

Bestehen grundlegende Unterschiede in der allgemeinen und beruflichen Bildung oder Unterschiede im Umfang der beruflichen Tätigkeiten in einem bestimmten Beruf, kann die zuständige Behörde unter anderem die Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungspraktikums anordnen.

Die Liste der reglementierten Berufe in Polen und anderen EU-Mitgliedstaaten finden Sie auf der **Webseite der Europäischen Kommission**.

Die Liste der reglementierten Berufe in Polen sowie die Bedingungen für einen Anpassungslehrgang und die Art und Weise der Durchführung einer Eignungsprüfung finden Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.

Anerkennung von Qualifikationen in den sogenannten sektoralen Berufen

Für Berufe wie Arzt, Zahnarzt, Krankenschwester, Hebamme, Apotheker, Tierarzt und Architekt (die sogenannten sektoralen Berufe) kann das Verfahren der automatischen Anerkennung angewendet werden. Die Bestätigung der Qualifikationen wird von den zuständigen Behörden der beruflichen Selbstverwaltungen, die die Mitglieder eines bestimmten Berufs vereinen, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen durchgeführt. Detaillierte Informationen über das automatische Anerkennungsverfahren erhalten Sie von den zuständigen landesweiten und regionalen Selbstverwaltungsorganen, z. B. der Landesärztekammer Stettin, der Stettiner Kammer der Krankenschwestern und Hebammen.

Ein ähnliches Verfahren gilt für die Anerkennung einer handwerklichen Qualifikation. Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie bei den Zünften und Kammern, die in dem **Polnischen Handwerksverband (Związek Rzemiosła Polskiego)** zusammengeschlossen sind.

Im Falle von nicht reglementierten Berufen in Polen entscheidet der Arbeitgeber, ob er einen Arbeitnehmer mit in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen anstellt.

Europäischer Berufsausweis (European Professional Card – EPC)

Über EPC lesen Sie im Teil VIII ARBEIT IN DEUTSCHLAND.



Vereinfachte Anerkennung von Qualifikationen

Wenn eine Person das Recht hat, in einem der EU-Mitgliedsstaaten einen Beruf zu praktizieren, kann sie das vereinfachte Anerkennungsverfahren nutzen, sobald sie nach Polen umzieht, um dort ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich auszuüben. Das Gastland bewertet von Fall zu Fall den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Erbringung von Dienstleistungen und berücksichtigt dabei insbesondere deren Dauer, Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Kontinuität. Dies gilt sowohl für Selbständige als auch für Arbeitnehmer. In der oben beschriebenen Situation ist kein Anerkennungsverfahren erforderlich. Die Berechtigten müssen jedoch zunächst die für die betreffende Berufsqualifikation zuständige Behörde schriftlich (in polnischer Sprache) über den Beginn derartiger Dienstleistungen informieren. Dies sollte jedes Jahr wiederholt werden, sofern sie weiterhin die Erbringung der Dienstleistungen in Polen beabsichtigen. Sollte die Erbringung einer solchen Dienstleistung jedoch eine Gefahr für die Gesundheit der Empfänger oder für die öffentliche Sicherheit darstellen, kann die Anerkennung oder Kontrolle von Qualifikationen verlangt werden.

Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Polen

Detaillierte Auskünfte über die Anerkennung von Berufsqualifikationen werden durch die zuständige Kontaktstelle erteilt, die in Polen vom Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung - Abteilung für internationale Zusammenarbeit (Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wzszego Departament Współpracy Międzynarodowej) geleitet wird.

4. Grenzpendler – was bedeutet das?

Ein Grenzpendler ist jede Person, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger in einem Mitgliedstaat ausübt, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt und in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an seinen Wohnort zurückkehrt. Mehr Informationen über die Grenzpendler finden Sie im Teil VIII ARBEIT IN DEUTSCHLAND.

In Deutschland wohnen und in Polen arbeiten



Lebt der Arbeitnehmer in Deutschland und arbeitet er in Polen, so gilt grundsätzlich das polnische Recht für:

- die Beschäftigung;
- die Einkommenssteuer – abhängig von der steuerlichen Ansässigkeit;
- die meisten Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit.

Es gilt jedoch deutsches Recht für:

- die Grundsteuern und die meisten anderen Steuern;
- alle Formalitäten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt.

Das bedeutet, dass die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge für folgende Versicherungen grundsätzlich in Polen gezahlt werden müssen:

- Altersrenten- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung;
- Krankengeldversicherung;
- Unfallversicherung;
- Krankenversicherung.

Die Besteuerung mit der Einkommensteuer für natürliche Personen (PIT) ist ein komplexes Thema und hängt unter anderem von der steuerlichen Ansässigkeit einer Person ab. Weitere Informationen finden Sie im Teil IV AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN POLEN. Das Versicherungssystem in Polen wird im Kapitel V VERSICHERUNGEN IN POLEN beschrieben.



5. Ich habe meinen Job verloren – was nun?

Grundvoraussetzung für den Erhalt von Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ist die Anmeldung beim Arbeitsamt. Wenden Sie sich dazu an das für Ihren Wohnort zuständige Kreisarbeitsamt (Powiatowy Urząd Pracy). Sie können dies auch über das **Portal praca.gov.pl** tun, indem Sie auf den Menüpunkt „An-/Abmeldung einer arbeitslosen oder arbeitsuchenden Person“ (Rejestracja/wyrejestrowanie osoby bezrobotnej lub poszukującej pracy) klicken. Dieses Verfahren ermöglicht es Ihnen, einen Termin zur Anmeldung im Voraus zu reservieren und so die Zeit zu sparen, die Sie im Arbeitsamt mit Warten auf die Anmeldung verbringen würden.

Um den Status eines Arbeitslosen zu erhalten, müssen eine Reihe von gesetzlichen Anforderungen erfüllt sein. Die Beamten im Kreisarbeitsamt informieren Sie, ob Sie die Bedingungen erfüllen. Der Status als Arbeitsloser bedeutet nicht immer den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Mehr über das Arbeitslosengeld in Polen lesen Sie im Kapitel VI AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN POLEN.

Notwendige Unterlagen zur Registrierung eines Arbeitslosen

Für die Anmeldung als Arbeitsloser sind folgende Unterlagen beim Kreisarbeitsamt einzureichen:

- Personalausweis oder ein anderes Dokument zur Identifikation, z. B. ein Reisepass;
- Erklärung über den aktuellen Anmeldeort oder - im Falle von Zweifeln seitens des Amtes über die Richtigkeit der Angaben, eine von der Anmeldebehörde ausgestellte Meldebescheinigung;
- Schulabschlüsse, Diplome oder andere Qualifikationsnachweise oder Bescheinigungen über den Abschluss einer Ausbildung;
- Beschäftigungsnachweise und andere Dokumente, die zur Feststellung der Berechtigung erforderlich sind;
- Dokumente, in denen Gegenanzeigen zur Durchführung bestimmter Arbeiten angegeben sind, falls vorhanden;
- Bescheid über die Feststellung und den Grad einer Behinderung (bei behinderten Personen).

Pflichten des Arbeitslosen

Ein Arbeitsloser hat auch Verpflichtungen wie z. B. das Erscheinen zu Terminen im zuständigen Kreisarbeitsamt, um ein Angebot an geeigneter Arbeit oder eine andere Form der Unterstützung durch das Amt anzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen dürfen die Behörden den Arbeitslosenstatus entziehen und von der Person verlangen, die gewährten Leistungen zurückzuerstatten. Informationen über das Arbeitslosengeld finden Sie im Teil VI AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN POLEN.

Rechtsgrundlage:

- § RL des EP und Rates 2005/36/EG vom 7.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255, 30.09.2005);
- § Kodeks cywilny z 23.04.1964 (Dz.U. 1964 Nr 16, poz. 93, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1145);
- § Kodeks pracy z 26.06.1974 (Dz.U. 1974 Nr 24, poz. 141, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1040);
- § Ustawa z 10.10.2002 o minimalnym wynagrodzeniu za pracę. (Dz.U. 2002 Nr 200, poz. 1679, t.j. Dz.U. z 2018 r. poz. 2177);
- § Ustawa z 20.04.2004 o promocji zatrudnienia i instytucjach rynku pracy (Dz.U. 2004 Nr 99, poz. 1001, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1482);
- § Ustawa z 7.09.1991 o systemie oświaty. (Dz. U. 1991 Nr 95 poz. 425, t.j. Dz. U. 2019 poz. 1481);
- § Ustawa z 22.12.2015 o zasadach uznawania kwalifikacji zawodowych nabytych w państwach członkowskich Unii Europejskiej (Dz. U. 2016 poz. 65, t.j. Dz.U. z 2018 r. poz. 2272);
- § Ustawa z 20.07.2018 - Prawo o szkolnictwie wyższym i nauce (Dz.U. 2018 poz. 1668).



II GEWERBETÄTIGKEIT IN POLEN

1. Gewerbetätigkeit einer natürlichen Person

Unter einer Gewerbetätigkeit ist nach dem polnischen Recht eine organisierte, im eigenen Namen und kontinuierlich ausgeübte Erwerbstätigkeit zu verstehen. Grundsätzlich kann eine natürliche Person eine Gewerbetätigkeit ab Zeitpunkt der Antragstellung auf Eintragung ins Zentrale Gewerberegister (CEiDG) ausüben. Die Gewerbetätigkeit in Polen kann auch in einer Form einer Gesellschaft geführt werden. Dies ist besonders zweckmäßig, wenn Sie das Ausüben Ihrer Gewerbetätigkeit gemeinsam mit anderen Personen vorhaben.

Gründung einer Gewerbetätigkeit durch eine natürliche Person:

Der Antrag auf Eintragung in das CEiDG ist persönlich in einem beliebigen Gemeindeamt (Stadtamt) oder elektronisch mit Hilfe von Online-Banking, einem vertrauenswürdigen Profil auf der elektronischen Plattform der Dienste der öffentlichen Verwaltung (ePUAP) oder mit einer elektronischen Signatur zu stellen. Die Antragstellung ist kostenlos. Neben den Informationen über den Unternehmer (wie Vor- und Nachname usw.) und die Firma wird auch die Eingabe des Codes der Polnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (PKD) für die ausgewählte Gewerbeart im Antrag gefordert. Eine Suchmaschine für PKD-Codes ist auf dem **Portal biznes.gov.pl** zu finden.

Die Gewerbeart bestimmt die Pflichten des Unternehmers, wie z. B. das Erfordernis einer Registrierkasse oder die Form der Besteuerung. Einige Gewerbearten dürfen von natürlichen Personen überhaupt nicht ausgeübt werden.

Die Eintragungen im CEiDG können über das **Portal des CEiDG** erfolgen. Dort erhältlich sind außerdem Hilfe und zusätzliche Informationen zur Eintragung ins Register.

Eine Eintragung im CEiDG bedeutet gleichzeitig:

- die Vergabe einer polnischen Steueridentifikationsnummer (NIP), die zum Kontakt mit der Steuerverwaltung dient;
- die Vergabe einer polnischen Gewerbeidentifikationsnummer (REGON);
- die Anmeldung als Beitragszahler im Sinne der Sozialversicherungsvorschriften.

Weitere Informationen über die Gewerbetätigkeit einer natürlichen Person finden Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.

Natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates als Polen besitzen, dürfen ihre Gewerbetätigkeit in Polen nach gleichen Prinzipien wie polnische Bürger ausüben.

2. Reglementierung von Gewerbetätigkeiten

Zur Ausübung einiger Gewerbearten in Polen kann eine Genehmigung, Konzession, Lizenz oder Eintragung in das Register der regulierten Tätigkeiten erforderlich sein. Diese Beschränkungen in der Ausübung einer Gewerbetätigkeit können nur durch Gesetzesvorschriften beschlossen werden. Die Liste der Gewerbearten, die das Vorhandensein einer Konzession, Genehmigung oder Eintragung in das Register der regulierten Tätigkeiten erfordert, sind zusammen mit dem Verzeichnis der entsprechenden Rechtsvorschriften auf der **Webseite des Ministeriums für Unternehmertum und Technologie** zu finden.

3. Handwerk (Rzemiosło)

Unter einem Handwerk ist die berufliche Ausübung der Gewerbetätigkeit durch eine natürliche Person zu verstehen, unter Einsatz eigener qualifizierter Arbeit, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Ein Handwerker hat Anspruch darauf, sich in Zünften und in der Handwerkskammer einzutragen, die Behörden der Wirtschaftsgewerbeselbstverwaltung zu wählen und in solche Behörden selbst gewählt zu werden sowie von vereinfachten (pauschalen) Besteuerungsformen, Befreiungen und Steuerermäßigungen gemäß der allgemein geltenden Unternehmerregeln Gebrauch zu machen. Weiterhin ist ein Handwerker dazu verpflichtet, die von entsprechenden Selbstverwaltungsorganen bestimmten Grundsätze der Ethik und beruflichen Würde zu beachten.

Zu einer typischen Handwerkstätigkeit zählt die Ausführung von Dienstleistungen für die Bevölkerung durch Schneider, Schuhmacher, Uhrmeister, Friseure, Schornsteinfeger, Juweliere etc.

Nachweise für berufliche Qualifikationen eines Handwerkers sind:

- Diplom oder Abschlusszeugnis einer Hochschule oder Oberschule mit einer technischen oder künstlerischen Fachrichtung in dem Beruf, der der gegebenen Handwerksart entspricht;
- Meisterdiplom im Beruf, der der ausgeübten Handwerksart entspricht;
- Gesellenbrief oder Titel eines qualifizierten Arbeiters im Beruf, der der gegebenen Handwerksart entspricht;
- Bescheinigung über die erworbenen ausgewählten beruflichen Qualifikationen im Beruf, der der gegebenen Handwerksart entspricht.

Die Aufnahme einer Gewerbetätigkeit, die aus der beruflichen Ausübung einer als traditionell handwerklich angesehenen Tätigkeit besteht, erfordert weder entsprechende Qualifikationen noch die Mitgliedschaft in einer beruflichen Selbstverwaltung, da diese Berufe prinzipiell nicht geregelt sind. Dies bedeutet, dass Sie eine solche Gewerbetätigkeit auch als normaler Unternehmer ausüben können (d. h. Sie brauchen keiner Zunft anzugehören). Wenn Sie jedoch die, den Handwerkern zustehenden Annehmlichkeiten und Privilegien in Anspruch nehmen möchten, sind entsprechende bescheinigte Qualifikationen und die Mitgliedschaft in einer Selbstverwaltung erforderlich. Diese sind mit der Pflicht verbunden, dass die durch die Selbstverwaltungen des gegebenen Handwerks bestimmten Regeln beachtet werden müssen. Der Anerkennungsprozess einiger Handwerksqualifikationen, die in einem anderen EU-Staat als Polen erworben wurden, kann der sogenannten automatischen Anerkennung unterliegen. Mehr Informationen über die Anerkennung von Qualifikationen sind im Teil I ARBEIT IN POLEN zu finden.

4. Qualifikationen

Die Ausübung einiger Gewerbearten in Polen erfordert von der gewerblich tätigen natürlichen Person oder von seinen Mitarbeitern entsprechende durch getrennte Vorschriften regulierte Qualifikationen.

Über die Anerkennung der in einem anderen EU-Staat als Polen erworbenen Qualifikationen können Sie im Teil I ARBEIT IN POLEN lesen.

5. Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Polen durch EU-Bürger

Unternehmer, die EU-Bürger sind und vorübergehend Leistungen in Polen erbringen, brauchen keine Eintragung ins Unternehmerregister zu veranlassen. Die Behörden dürfen einem solchen Unternehmer weder zusätzliche Verpflichtungen mit der Begründung, dass er ausländischer Unternehmer ist, auferlegen noch ihn im Bereich der finanziellen Hilfe diskriminieren.

Sollte die Ausübung der gegebenen Gewerbetätigkeit in Polen keine zusätzlichen Qualifikationen erfordern und der Unternehmer (oder seine Mitarbeiter), der eine solche Gewerbetätigkeit aufnehmen will, die entsprechenden in seinem Heimatland anerkannten Qualifikationen besitzt, braucht er keine Anerkennung seiner Qualifikationen in Polen zu beantragen, da er in der Regel dem Verfahren der vereinfachten Anerkennung von Qualifikationen unterliegt.

Die besondere Besteuerungsform von grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen darf nicht außer Acht gelassen werden. Dies wird im Kapitel IV AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN POLEN näher erläutert.



6. Zivil- und Handelsgesellschaften in Polen

Die Gewerbetätigkeit in Polen kann auch in einer Form der Gesellschaft geführt werden. Dies ist besonders zweckmäßig, wenn Sie beabsichtigen, Ihre Gewerbetätigkeit gemeinsam mit anderen Personen auszuüben. In Polen sind unter anderem folgende Gesellschaftsformen vorhanden:

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (Spółka cywilna, s.c.) – über s.c. lesen Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.

Personenhandelsgesellschaften (spółki osobowe prawa handlowego)

- Offene Handelsgesellschaft (Spółka jawna, Sp.j.) – über Sp.j. lesen Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.
- Partnergesellschaft (Spółka partnerska, Sp.p.) – über Sp.p. lesen Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.
- Kommanditgesellschaft (Spółka komandytowa, Sp.k.) – über Sp.k. lesen Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (Spółka komandytowo-akcyjna, S.K.A.) – über S.K.A. lesen Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.

Kapitalhandelsgesellschaften (spółki kapitałowe prawa handlowego)

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, Sp. z o.o.) – über Sp. z o.o. lesen Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.
- Aktiengesellschaft (Spółka akcyjna, S.A.) – über S.A. lesen Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.

Rechtsgrundlage:

- § Kodeks cywilny z 23.04.1964 (Dz.U. 1964 Nr 16, poz. 93, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1145);
- § Kodeks spółek handlowych z 15.09.2000 (Dz.U. 2000 Nr 94, poz. 1037, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 505);
- § Ustawa z 6.03.2018 r. - Prawo przedsiębiorców (Dz.U. z 2018 r. poz. 646, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1292);
- § Ustawa z 6.03.2018 o Centralnej Ewidencji i Informacji o Działalności Gospodarczej i Punkcie Informacji dla Przedsiębiorcy . (Dz.U. z 2018 r. poz. 647, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1291);
- § Ustawa z 22.03.1989 o rzemiośle (Dz.U. 1989 Nr 17, poz. 92, t.j. Dz.U. z 2018 r. poz. 1267);
- § Ustawa z 6.03.2018 o zasadach uczestnictwa przedsiębiorców zagranicznych i innych osób zagranicznych w obrocie gospodarczym na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej (Dz.U. z 2018 r. poz. 649, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1079).

III FREIE BERUFE IN POLEN

Der Begriff der freien Berufe in Polen ist kein rechtlich definierter Begriff, obwohl die rechtlichen Vorschriften diesen Begriff häufig verwenden.

Allgemein wird jedoch angenommen, dass die Ausübung eines freien Berufes grundsätzlich die folgenden Merkmale beinhaltet:

- die Notwendigkeit einer angemessenen Ausbildung und Qualifikation;
- die berufliche Unabhängigkeit;
- die Pflicht der Zugehörigkeit zu einer Berufsvertretungsorganisation, die die Freiberufler eines bestimmten Berufsstandes vereint;
- das eigenverantwortliche Handeln, die besondere Verantwortung für die Erfüllung der Aufträge;
- die Mission, den Beruf auszuüben;
- die Einhaltung berufsspezifischer Regeln, die von den Selbstverwaltungsorganen der Mitglieder des Berufsstandes festgelegt wurden;
- die Wahrung des Berufsgeheimnisses.



Eine beispielhafte Auflistung der freien Berufe in Polen ist in dem Gesetzbuch der Handelsgesellschaften (Kodeks spółek handlowych) enthalten. Hier steht, dass zu den Gesellschaftern einer Partnerschaftsgesellschaft nur die Personen gehören dürfen, die zur Ausübung freier Berufe berechtigt sind, wie z. B. Rechtsanwalt, Apotheker, Architekt, Bauingenieur, Steuerberater, Buchhalter, Arzt, Zahnarzt, Krankenschwester, Physiotherapeut.

Die Partnergesellschaft (Spółka partnerska, Sp.p.) ist eine durch die Vertreter der freien Berufe gegründete Organisationseinheit zwecks einer gemeinsamen Ausübung dieser Tätigkeit. Über die Partnergesellschaft lesen Sie auf dem **Portal biznes.gov.pl**.

Die meisten freien Berufe in Polen sind reguliert. Um diese auszuüben, müssen entsprechende Qualifikationen nachgewiesen werden. Weitere Informationen zur Anerkennung von Qualifikationen finden Sie im Teil I ARBEIT IN POLEN.

Rechtsgrundlage:

§ Kodeks spółek handlowych z 15.09.2000 (Dz.U. 2000 Nr 94, poz. 1037, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 505).

IV AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN POLEN

1. Einkommensteuer in Polen (Podatek dochodowy)

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht in Polen

Die unbeschränkte Steuerpflicht gilt für Personen mit Wohnsitz in Polen. Nach dem Steuerrecht sind in Polen lebende Personen:

- Personen, die in Polen ihr Zentrum persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen (Zentrum der Lebensinteressen) haben oder
- Personen, die sich mehr als 183 Tage in einem Steuerjahr in Polen aufhalten.

Sie unterliegen der Steuer auf ihr gesamtes Einkommen (Einnahmen), unabhängig vom Ort der Einnahmequellen. Personen, die die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, zahlen die Steuer nur auf die in Polen erzielten Einkünfte (Einnahmen) – d. h. sie unterliegen der beschränkten Steuerpflicht.

Für steuerliche Zwecke lohnt es sich, die so genannte Steueransässigkeitsbescheinigung, d. h. eine Wohnsitzbescheinigung des Steuerpflichtigen (**CFR-1**), zu erwerben. Der Antrag auf eine solche Bescheinigung ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Finanzamt zu stellen. Das Dokument kann besonders nützlich sein bei Kontakten mit Steuerbehörden anderer Länder (im Zusammenhang mit der Vermeidung der Doppelbesteuerung).

Einkommensteuer in Polen im grenzüberschreitenden Aspekt

Um den Steuerzahler vor der doppelten Besteuerung seiner Einnahmen und Vermögen in Deutschland und Polen zu schützen, wurde zwischen beiden Ländern ein Vertrag geschlossen, der die Vermeidung der doppelten Besteuerung ermöglicht. Mehr über diesen Vertrag lesen Sie im Teil XI AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN DEUTSCHLAND, und über die Quellenbesteuerung in Polen auf der **Webseite von PARP**.



In Deutschland wohnen und in Polen arbeiten

Eine in Deutschland lebende und zur Arbeit nach Polen fahrende Person unterliegt den Steuergesetzen beider Länder. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass sie in Deutschland unbeschränkt und in Polen beschränkt steuerpflichtig ist. Dies könnte dazu führen, dass das Einkommen (Einnahmen) der Person doppelt besteuert wird. Aus diesem Grund haben Polen und Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuer geschlossen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass trotz dieser Befreiung das in Polen erzielte Einkommen (Einnahmen) die Höhe der Steuerbemessungsgrundlage in Deutschland beeinflusst, so dass der Steuerpflichtige in der Regel eine höhere Steuer auf in Deutschland erzielte Einnahmen zahlen wird. Das Gesamteinkommen ist die Steuerbemessungsgrundlage zur Festsetzung des Steuersatzes, mit dem aber dann nur das deutsche Einkommen besteuert wird. Das gleiche gilt für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Aufgrund der Komplexität der grenzüberschreitenden Besteuerung empfehlen wir Ihnen, sich an einen deutschen oder polnischen Steuerberater (doradca podatkowy) zu wenden.

Über die Besteuerung des Einkommens der Grenzpendler mit dem Wohnort in Polen und Arbeit in Deutschland lesen Sie im Teil XI AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN DEUTSCHLAND.

Jahressteuererklärung zur Höhe des Arbeitslohnes (PIT-37)

Die Pflicht zur Abgabe einer Jahressteuererklärung gilt für alle Personen, die in einem bestimmten Jahr ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen erhalten haben. Wenn der Steuerpflichtige nur Verluste aufweist, ist die Vorlage einer Einkommensberechnung (getragene Verluste) notwendig, um sie von den in den kommenden Jahren erwirtschafteten Einnahmen abzuziehen.

Die Erklärung PIT-37 (Erklärung der Steuerzahler, die Löhne und Gehälter angeben, die unter Mitwirkung des Steuerzahlers eingereicht werden) sollte bis zum 30. April eines jeden Jahres eingereicht werden.

Seit 2019 füllt das Finanzamt das Formular PIT-37 selbst aus, auf das der Steuerpflichtige über den Service **Twój e-PIT** Einsicht erhalten kann. Unter diesen Bedingungen kann der Steuerzahler:

- die Steuererklärung unverändert annehmen und die amtliche Empfangsbescheinigung (UPO) einholen;
- die Art der Abrechnung in eine gemeinsame Veranlagung mit dem Ehepartner oder als alleinerziehender Elternteil ändern;
- eine gemeinnützige Organisation (OPP) ändern oder benennen, an die 1% der Steuer gespendet wird;
- den Steuerfreibetrag für ein Kind ändern oder für ein weiteres Kind hinzufügen;
- weitere Angaben hinzufügen (z. B. Abzüge von Aufwendungen für Blutspenden, für Gottesdienste, Ausgaben für Rehabilitation oder Internetnutzung, Beiträge auf private Rentenversicherungskonten (IKZE);
- die vorbereitete PIT-Jahressteuererklärung ablehnen und in einer anderen Form selbstständig einreichen. In diesem Fall wird die vom Amt vorgeschlagene PIT nicht berücksichtigt;
- nichts weiter unternehmen – dann wird am 30. April die vom Amt vorgeschlagene Steuererklärung als eingereicht anerkannt.

Die Steuerabrechnung der Ehegatten

Der Gesetzgeber ermöglicht es, die Einkommenssteuererklärung gemeinsam mit dem Ehegatten einzureichen. Dies ist in der Regel vorteilhafter, denn durch die Gleichbehandlung beider Steuerzahler wird vermieden, dass einer der Steuerzahler auf eine höhere Steuergrenze übergeht. In diesem Fall wird die Steuer berechnet, indem zunächst die Höhe des Einkommens beider Ehepartner bestimmt und danach halbiert wird. In diesem Fall kann auch der zu berücksichtigende Abzugsbetrag günstiger werden.

Eine gemeinsame Steuererklärung zwischen Ehepartnern ist besonders vorteilhaft in Fällen, in denen sich das Einkommen der Ehepartner sehr stark voneinander unterscheidet. In anderen Fällen kann eine Einzelbesteuerung dagegen günstiger sein.

Insbesondere Personen, welche im Ausland Einkommen erzielen, sollten eine gemeinsame Veranlagung prüfen, sofern ein Ehegatte nur Einkommen in Polen erzielt. Oftmals stellt sich heraus, dass eine solche gemeinsame Veranlagung beider Ehepartner weniger vorteilhaft als eine Einzelveranlagung ist. Für die Entscheidung, welche Abrechnungsmethode in Ihrem Fall günstiger ist, empfehlen wir Ihnen, das zu versteuernde Einkommen und die Einkommenssteuer vor der Abgabe Ihrer Steuererklärung selbst oder mit Hilfe eines Steuerberaters zu berechnen.

2. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen

Die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen (PCC) ist auf die Ausübung von zivilrechtlichen Tätigkeiten zu entrichten, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.

Die örtliche Zuständigkeit der polnischen Steuerbehörde für die Besteuerung von zivilrechtlichen Geschäften mit Verträgen über Gegenstände auf dem Gebiet der Republik Polen oder in Polen ausgeführte Eigentumsrechte sowie die Bemessungsgrundlage und -höhe der Besteuerung zivilrechtlicher Geschäfte hängt von der Art solcher Geschäfte ab. Im Falle der Übertragung des Eigentums an Immobilien entscheidet der Ort, an dem sich die Immobilie befindet, über die zuständige Behörde.

Im Wesentlichen unterliegen der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen die folgenden zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte:

- Kaufvertrag und Tausch von Eigentum und Eigentumsrechten (mit einem Wert von 1000 PLN oder mehr);
- Verträge über die Ausleihe von Geld oder Gegenständen, die nur nach ihrer Art gekennzeichnet sind;
- Schenkungsvertrag – bei Übernahme von Schulden und Lasten oder Verpflichtungen des Spenders durch den Begünstigten;
- Vereinbarung einer entgeltlichen Nutzung, einschließlich der unrechtmäßigen Nutzung und der entgeltlichen Dienstbarkeit;
- Gesellschaftsverträge.

Die Steuerpflicht entsteht grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Ein PCC-Steuerzahler wird nicht zur Entrichtung der Steuer aufgefordert – in der Regel sollte er die Steuer selbst berechnen und auf einem ordnungsgemäßen Formular deklarieren und bezahlen. Die Steuer kann über das Internet erklärt und bezahlt oder per Post sowie direkt beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Die Zuständigkeit des Finanzamtes richtet sich nach dem polnischen Wohnort/ Sitz (Sitz der Gesellschaft – bei Abschluss eines Gesellschaftsvertrags), wenn es sich nicht um einen a) Immobilienvertrag (Erwerb) handelt oder um den b) Erwerb von ausländischen Rechten bzw. Rechte, die im Ausland ausgeübt werden.

Für natürliche Personen ohne Wohnsitz in Polen, die der PCC-Steuerpflicht unterliegen und keine zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte vor einem Notar vornehmen, ist in der Regel das Finanzamt **Trzeci Urząd Skarbowy Warszawa-Śródmieście** zuständig.

Bei Verträgen, die vor einem Notar abgeschlossen werden, zieht der Notar einen angemessenen Betrag vom Steuerzahler ein, überweist ihn und erklärt ihn an das zuständige Finanzamt.



Beispiel:

Jan hat mit Anna bei einem polnischen Notar einen Vertrag über den Verkauf einer in Szczecin gelegenen Wohnung über 200.000 PLN abgeschlossen. Die Bemessungsgrundlage ist der Betrag von 200 Tausend PLN, während der Steuersatz für zivilrechtliche Handlungen, d. h. für den Immobilienkaufvertrag, 2% beträgt. In diesem Fall ist der Steuerzahler der Käufer, also Jan. Der Notar sollte daher bei der Unterzeichnung des Kaufvertrages 4000 PLN neben der Vergütung und anderen Zahlungen auch als Zahlung für die Steuer auf zivilrechtliche Handlungen von Jan einziehen.

In einigen Fällen kann die PCC zurückerstattet werden. Weitere Informationen zur Besteuerung zivilrechtlicher Transaktionen finden Sie auf dem [Portal podatki.gov.pl](http://Portal.podatki.gov.pl).

3. Grundsteuer

Die Grundsteuer ist auf Grundstücke zu entrichten, die keine landwirtschaftlichen Grundstücke oder Wälder sind, auf Gebäude oder Wohnungen oder gewerbliche Räume, die rechtlich getrennt sind, d. h. ein Grundbuch haben.

Die Grundsteuer wird vom Eigentümer, dem Eigenbesitzer (d. h. demjenigen, der das Grundstück als Eigentümer nutzt, aber es nicht ist), dem Erbnießbraucher von Grundstücken, die das öffentliche (Staats- oder Kommunal-) Eigentum darstellen und dem Inhaber von öffentlichem Eigentum auf der Grundlage eines Vertrages oder ohne einen solchen Vertrag bezahlt.

Die Grundsteuer wird von der Gemeinde erhoben, in der sich die steuerpflichtige Immobilie befindet. Die Gemeinde sollte innerhalb von 14 Tagen nach dem Kauf der Immobilie, dem Übergehen in den Eigenbesitz, dem Erwerb des Erbnießbrauchsrechts, der Änderung des Steuerbetrags (z. B. durch den Verkauf eines Teils des Grundstücks) hierüber benachrichtigt werden.

Die Gemeinde erlässt einen Bescheid, der den Steuerbetrag enthält.

Weitere Informationen zur Grundsteuer finden Sie auf dem [Portal obywatel.gov.pl](http://Portal.obywatel.gov.pl).

4. Anmerkungen

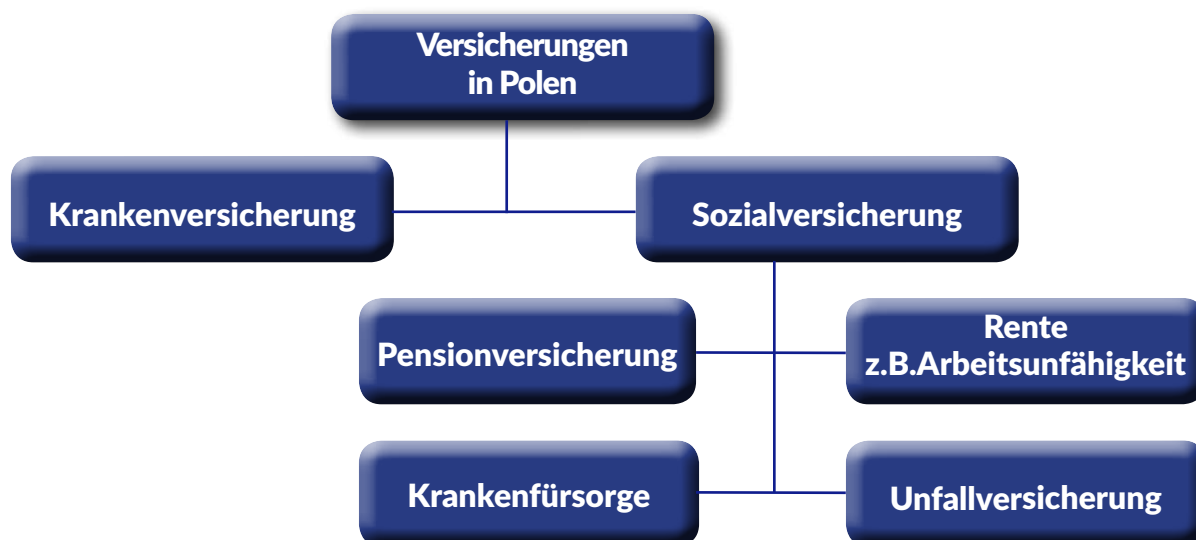
Bitte bedenken Sie, dass jeder Fall individuell behandelt werden sollte und die allgemeinen Informationen eine Beratung bei einem Steuerberater bzw. die Berechnung eines Buchhalters nicht ersetzen können. Einen Großteil der Formulare, die zum Kontakt mit der polnischen Steuerverwaltung nützlich sind, finden Sie auf dem [Portal podatki.gov.pl](http://Portal.podatki.gov.pl).

Rechtsgrundlage:

- § Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet am 14.05.2003 in Berlin (BGBl. 2004 Teil II S. 1304);
- § Ustawa z 26.07.1991 o podatku dochodowym od osób fizycznych (Dz.U. 1991 Nr 80, poz. 350, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1387);
- § Ustawa z 12.01.1991 o podatkach i opłatach lokalnych (Dz.U. 1991 Nr 9, poz. 31, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1170);
- § Ustawa z 9.09.2000 o podatku od czynności cywilnoprawnych (Dz.U. 2000 Nr 86, poz. 959, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1519).

V VERSICHERUNGEN IN POLEN

Schema des Versicherungssystems in Polen



1. Krankenversicherung (Ubezpieczenie zdrowotne)

In Polen besteht eine allgemeine Krankenversicherungspflicht. Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht dieser Verpflichtung unterliegen (z. B. nicht berufstätige Personen, Auszubildende in einem Anpassungslehrgang, Beschäftigte außerhalb Polens) und in Polen leben, können sich freiwillig versichern. Dazu müssen sie einen schriftlichen **Antrag** bei der für den Wohnort zuständigen Woiwodschaftsabteilung des Nationalen Gesundheitsfonds stellen.

Die Arbeitgeber führen die Beiträge für die im Rahmen des Arbeitsvertrages beschäftigten Personen ab. Jeder Selbständige führt den Krankenversicherungsbeitrag selbst ab.

Familienangehörige von Versicherten haben auch Anspruch auf Gesundheitsleistungen im Rahmen der allgemeinen Krankenversicherung. Diese Personen sollten vom Beitragszahler auf dem entsprechenden **ZUS ZCNA**- Formular zur Versicherung angemeldet werden.

Wenn Sie in einem anderen Land (im Land der Beschäftigung oder der Gewerbetätigkeit) der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation krankenversichert sind, genügt in Notfällen eine von einer dem Nationalen Gesundheitsfonds entsprechenden Institution ausgestellte Bescheinigung oder die **Europäische Krankenversicherungskarte** (engl. Abkürzung EHIC, polnische Abkürzung EKUZ), um das Recht auf die öffentliche medizinische Versorgung in Polen zu erhalten.

Um eine vollständige Gesundheitsversorgung im Wohnsitzland Polen (zu den gleichen Bedingungen wie die Versicherten des Nationalen Gesundheitsfonds) zu erhalten, können Versicherte im EU-Mitgliedstaat, in dem sie arbeiten, einen Antrag bei einer dem NFZ entsprechenden Institution (in Deutschland ist dies die zuständige Krankenkasse) auf die Ausstellung des **S1-Formulars (früher E106)** stellen. Detaillierte Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie von den Mitarbeitern der Niederlassungen des NFZ oder der jeweiligen Krankenkasse.

Weitere Informationen zur Krankenversicherung in Polen finden Sie auf der **Webseite des NFZ** oder in den NFZ- Niederlassungen.

2. Sozialversicherung (Ubezpieczenie społeczne)

Das polnische Sozialversicherungssystem basiert weitgehend auf der Sozialversicherungsanstalt (ZUS).

Detaillierte Informationen zur Sozialversicherung finden Sie auf der polnischen **Webseite der Sozialversicherungsanstalt** oder in ihren Niederlassungen.



Alters- und Rentenversicherung (Ubezpieczenie emerytalne i rentowe)

Die obligatorische Alters- und Rentenversicherung umfasst unter anderem:

- in der Regel die Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind (zahlreiche Ausnahmen);
- Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;
- Auftragnehmer (sofern sie keinen anderen Versicherungsanspruch haben);
- Personen, die eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Die Altersversicherungsleistungen in Polen werden vom Sozialversicherungsfonds gezahlt. Nach Erreichen des allgemeinen Ruhestandsalters hängt es von der Entscheidung der Person ab, die das Recht auf diese Altersversorgung erworben hat, ob sie ihr Recht auf Ruhegeld sofort oder später geltend macht, z. B. aufgrund der weiteren Ausübung der Berufstätigkeit.

Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Summe der gezahlten und indexierten Vorsorgebeiträge, der Höhe des indexierten Anfangskapitals, der Höhe des Subkontosalos und der durchschnittlichen Lebenserwartung.

Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, wird in der Regel unter den folgenden Bedingungen eine Altersrente gewährt:

- Erreichen des allgemeinen Ruhestandsalters (60 Jahre bei Frauen und 65 Jahre bei Männern);
- mindestens für einen Tag abgeführte Sozialversicherungsbeiträge oder Alters- und Rentenversicherungsbeiträge, z. B. als Arbeitnehmer oder nicht landwirtschaftlicher Unternehmer.

Die Leistung der Altersversorgung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem das allgemeine Ruhestandsalter (60 Jahre bei Frauen und 65 Jahre bei Männern) erreicht wird.

Personen, die nicht durch die obligatorische Altersvorsorge geschützt sind, haben das Recht, dieser Versicherung freiwillig beizutreten, wenn sie in Polen wohnen oder nicht in Polen leben, aber zuvor in Polen von der obligatorischen Altersversicherung abgesichert waren oder nicht in Polen leben, aber den Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der Sozialversicherung unterliegen.

Das polnische Rentenversicherungssystem umfasst Leistungen wie Arbeitsunfähigkeitsrenten, Ausbildungsrenten, Familienrenten, Familienzulagen für Vollwaisen, Pflegezulagen, in Altersrenten umgerechnete Erwerbsunfähigkeitsrenten, Bestattungsgelder, Rentenprävention.

Personen, die nicht in der obligatorischen Rentenversicherung versichert sind, sind berechtigt, der Versicherung freiwillig beizutreten. Dies gilt beispielsweise für Personen, die früher in der Altersvorsorge versichert waren, oder für Personen, die nicht in Polen wohnen, aber unter die Bestimmungen zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme fallen. Die freiwillige Versicherung ist sinnvoll in Fällen untypischer Lebens- oder Berufssituationen von Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Pflichtversicherung erfüllen.

Krankengeldversicherung (Ubezpieczenie chorobowe)

In der Krankengeldversicherung pflichtversichert sind u. a. Arbeitnehmer.

Der freiwillige Beitritt in die Krankengeldversicherung ist nur Personen möglich, die im Rahmen der Alterssicherung pflichtversichert sind, aber dennoch nicht unter die obligatorische Krankengeldversicherung fallen, z. B.:

- eine Person, die auf der Grundlage eines Auftragsvertrages, eines Agenturvertrages oder eines anderen Dienstleistungsvertrages beschäftigt ist, für den nach dem Zivilgesetzbuch das Auftragsrecht gilt, sowie Personen, die mit ihr zusammenarbeiten;
- eine Person, die eine nichtlandwirtschaftliche Gewerbetätigkeit ausübt oder bei der Ausübung dieser Gewerbetätigkeit mitwirkt.



Die Krankengeldversicherung in Polen umfasst das Krankengeld, das Mutterschaftsgeld, das Pflegegeld, Ausgleichsleistungen und Rehabilitationsleistungen.

Unfallversicherung (Ubezpieczenie wypadkowe)

Die Unfallversicherung besteht nur in Form der Pflichtversicherung. Das Sozialversicherungssystem in Polen sieht die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts zur Unfallversicherung nicht vor. In der Regel deckt die Unfallversicherung Personen ab, die obligatorisch der Altersrenten- und Invaliditätsversicherung unterliegen, so dass Personen, die der freiwilligen Altersrenten- und Invaliditätsversicherung unterliegen, von der Unfallversicherung ausgeschlossen sind. Das sind u. a:

- Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Integrationsleistungen erhalten,
- Personen, die Heimarbeit ausführen,
- Personen im Elternurlaub, Personen, die Mutterschaftsgeld oder eine Leistung in Höhe des Mutterschaftsgeldes erhalten,
- Personen, die eine Ausbildungsvergütung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten,
- Personen, die in der freiwilligen Alter- und Rentenversicherung erfasst sind,
- Personen, die ihr eigenes Kind pflegen.

Die Unfallversicherung in Polen deckt Leistungen wie z. B. Unfallrenten, Pensionszulagen, Einmalzahlungen, Krankengeld wegen Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, Erstattungen von Gesundheitsleistungen im zahnärztlichen Bereich und vorbeugende Impfungen oder Erstattungen von Kosten für Untersuchungen und Medizinprodukte ab.

3. Koordination der Sozialabsicherungssysteme in der EU – Versicherungen

Die Bürger jedes EU-Mitgliedsstaates sind berechtigt, sich innerhalb der ganzen Europäischen Union frei zu bewegen. Die Koordination der Sozialabsicherungssysteme dient der Erleichterung der Ausübung dieses Rechtes. Sie sichert den sozialen Schutz der betreffenden Personen ab.

Der Koordination unterliegen Geldleistungen bei Krankheit, darunter Leistungen für die Langzeitkrankenpflege; bei Mutterschaft und gleichzeitig Leistungen für Väter; bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; Sterbeleistungen, d. h. das Sterbegeld.

Im Zusammenhang mit der Koordination der Sozialabsicherungssysteme sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Grundsatz der Gleichbehandlung;
- Grundsatz der Freizügigkeit;
- Grundsatz der Einheitlichkeit der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- Grundsatz der Sicherung von erworbenen Rechten;
- Grundsatz der Zusammenrechnung von Zeiten.

Beispiel:

Karol wurde als arbeitsunfähig eingestuft. Zurzeit wohnt er in Polen, hat aber früher sowohl in Polen als auch in Deutschland gearbeitet. Durch die Koordination der Absicherungssysteme wird er in Polen wohnend zwei Renten erhalten: eine deutsche und eine polnische. Das ist möglich, weil die EU-Vorschriften die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten vorsehen. Würde es diese Zusammenrechnung nicht geben, so würden die Versicherungszeiten zu kurz sein und damit würde Karol gar keine Rente erhalten.

Ein Verzeichnis der Formulare, die in grenzüberschreitenden Fällen nützlich sind, finden Sie auf der **Webseite der Europäischen Kommission**.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und die Sozialversicherungsanstalt (ZUS) organisieren jedes Jahr im Rahmen der Internationalen Beratungstage eine Reihe von Veranstaltungen. Daran nehmen deutsche wie auch polnische Experten teil, die Sie in allen Fragen



der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland und Polen sowie in Fragen der grenzüberschreitenden sozialen Absicherung kostenlos beraten. Mehr dazu erfahren Sie auf der **Webseite des ZUS** oder **Webseite der DRV**.

Rechtsgrundlage:

- § VO des EP u. des Rates Nr. 883/2004 vom 29.04.2004 (ABl. L 166, S. 1);
- § VO des EP u. des Rates Nr. 987/2009 vom 16.09.2009 (ABl. L 284, S. 1);
- § VO des EP u. des Rates Nr. 1231/2010 vom 24.10.2010 (ABl. L 344, S. 1);
- § Ustawa z 13.10.1998 o systemie ubezpieczeń społecznych (Dz.U. 1998 Nr 137, poz. 887, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 300);
- § Ustawa z 27.08.2004 o świadczeniach opieki zdrowotnej finansowanych ze środków publicznych (Dz.U. 2004 Nr 210, poz. 2135, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1373).

VI AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN POLEN

1. Koordination der Sozialabsicherungssysteme in der EU - Leistungen

Sollte ein EU-Bürger die Voraussetzungen zum Bezug einer Leistung in mehr als einem EU-Mitgliedsstaat erfüllen, so werden die EU-Vorschriften über die Koordination der Sozialabsicherungssysteme angewandt. Die Regel ist, dass der Staat vorrangig zur Auszahlung der Leistungen verpflichtet ist, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Sollte es dabei Unterschiede in der Höhe der Leistungen geben, ist der Leistungsempfänger zu einem Differenzzuschlag berechtigt, der die Leistung auf den höheren Betrag ausgleicht.

Unberechtigt bezogene Leistungen unterliegen der Rückerstattungspflicht. Bei der Beantragung zustehender Leistungen sollte in jedem Fall auf die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt geachtet werden und das zuständige Organ richtig über die Tatsachen und ihre Änderungen informiert werden.

In Polen sind in den Sachen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Sozialabsicherungssysteme die Regionalstellen der Sozialpolitik – Regionalne Ośrodki Polityki Społecznej zuständig.

2. Arbeitslosengeld (Zasiłek dla bezrobotnych)

Die wichtigste Voraussetzung für den Bezug der Leistung ist, dass der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Monate ab dem Tag der Arbeitslosmeldung für einen Zeitraum von mindestens 365 Tagen beschäftigt war und mindestens eine Vergütung in Höhe des Mindestlohnes für seine Arbeit oder für erbrachte Dienstleistungen auf der Grundlage eines Vermittlungsvertrages, eines Auftragsvertrages oder eines anderen Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen erhielt. Detaillierte Informationen zum Arbeitslosengeld finden Sie im **Portal psz.praca.gov.pl** oder beim Arbeitsamt.

Grundsätzlich beträgt der Zeitraum für den Leistungsanspruch:

- 180 Tage – für Arbeitslose, die ihren Wohnsitz im Zeitraum des Leistungsbezugs im Kreisgebiet haben und die Arbeitslosenquote in diesem Gebiet am 30. Juni des Jahres, das dem Zeitpunkt des Erwerbs des Leistungsanspruchs vorausgeht, 150 % der durchschnittlichen Arbeitslosenquote im Land nicht überschritten hat;
- 365 Tage – für Arbeitslose, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - der Arbeitslose hat seinen Wohnsitz im Zeitraum des Leistungsbezugs im Kreisgebiet und die Arbeitslosenquote in diesem Gebiet hat am 30. Juni des Jahres, das dem Zeitpunkt des Erwerbs des Leistungsanspruchs vorausgeht, 150 % der durchschnittlichen Arbeitslosenquote im Land überschritten;
 - der Arbeitslose ist über 50 Jahre alt und hat gleichzeitig mindestens einen 20-jährigen Anspruch auf die Leistung;
 - der Arbeitslose hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind im Alter von bis zu 15 Jahren, der Ehegatte des Arbeitslosen ist ebenfalls arbeitslos und hat seinen eigenen Anspruch auf das Arbeitslosengeld nach Ablauf des Bezugszeitraumes nach dem Tag des Erwerbs des Leistungsanspruchs durch den Arbeitslosen verloren;
 - der Arbeitslose ist alleinerziehend von mindestens einem Kind im Alter von bis zu 15 Jahren.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes ändert sich in Abhängigkeit vom Auszahlungszeitraum. Die Höhe der Leistung beträgt (*Stand 18.11.2019):

- 823,60 PLN* pro Monat während der ersten 90 Tage des Anspruchs auf Arbeitslosengeld;
- 646,70 PLN* pro Monat in dem verbleibenden Leistungszeitraum.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Höhe der Leistung von der Dauer der Beschäftigung und anderen Zeiträumen abhängig gemacht, die den Erwerb des Anspruchs auf das Arbeitslosengeld bestimmen:

- das Arbeitslosengeld in einer Höhe von 80% wird einem Arbeitslosen gewährt, der zwischen einem Jahr und fünf Jahren gearbeitet hat;
- das Arbeitslosengeld in einer Höhe von 100% wird einem Arbeitslosen gewährt, der zwischen 5 und 20 Jahren gearbeitet hat;
- das Arbeitslosengeld in einer Höhe von 120% wird einem Arbeitslosen gewährt, der mindestens 20 Jahre gearbeitet hat.

Nach den Vorschriften ist jeder im Arbeitsamt eingetragene Arbeitslose krankenversicherungspflichtig und damit berechtigt, die öffentliche Gesundheitsversorgung in Anspruch zu nehmen. Es soll auch daran gedacht werden, die eigenen Familienangehörigen zur Krankenversicherung anzumelden, die nicht selbst anderweitig versichert sind.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Grenzgängern

Wenn ein Grenzgänger arbeitslos wird, unterliegt er den Vorschriften des Staates, in dem er wohnt. Insbesondere bestimmt sich daraus, welche Institution (Arbeitsamt) aus welchem Mitgliedsstaat zuständig für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes ist. Der Arbeitslose hat nicht das Recht, das Land auszuwählen, aus dessen Sozialversicherungssystem er die Leistungen erhalten wird.

Die Vorschriften einiger EU-Mitgliedsstaaten (darunter Deutschland) sehen Leistungen für die Teilarbeitslosigkeit vor. In diesem Fall ist für einen Grenzpendler ausnahmsweise für die Auszahlung dieser Leistung der Staat zuständig, in dem der Grenzgänger beschäftigt war.

Beispiel:

Robert arbeitet seit mindestens 12 Monaten in Deutschland im Rahmen von Arbeitsverträgen bei zwei verschiedenen Arbeitgebern, wobei er mit seiner Familie in Polen wohnt (Er kehrt an seinen Wohnort in Polen nicht seltener als einmal in der Woche zurück). Einer der beiden Arbeitgeber hat ihm den Arbeitsvertrag gekündigt, was die Folge hatte, dass Robert nun die Voraussetzungen erfüllt, ihn als eine teilarbeitslose Person anzusehen. Nach der Meldung bei der Agentur für Arbeit wird er grundsätzlich das Teilarbeitslosengeld beziehen können. Sollte jedoch Robert beide Arbeitsstellen verlieren, so würde er nicht mehr dem deutschen Sozialversicherungssystem unterliegen und damit könnte er sich als Arbeitsloser nur bei dem polnischen Arbeitsamt (für seinen Wohnort zuständige Institution) melden und nur das polnische Arbeitslosengeld beziehen.

Informationen über den Transfer des Arbeitslosengeldes finden Sie auf dem **Portal Emp@tia**.

Das Arbeitslosengeld in Deutschland ist im Teil XIII AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN DEUTSCHLAND beschrieben.



3. Erziehungsleistung – 500 Plus

Die Erziehungsleistung wird für jedes Kind bis zum Alter von 18 Jahren in einer Höhe von 500 PLN pro Monat gezahlt. Die Leistung wird ab dem Monat der Antragstellung bewilligt und hängt im Gegensatz zu Familienleistungen von keinem Einkommenskriterium ab.

Das Antragsverfahren wird meistens durch die zuständigen kommunalen Verwaltungen durchgeführt, zu diesem Zweck berufen sind die Amtsinhaber (Bürgermeister, Stadtpräsident). In Szczecin ist für die Bearbeitung von 500 Plus das Leistungszentrum Szczecin – **Szczecińskie Centrum Świadczeń** zuständig.

Die Erziehungsleistung 500 Plus steht zu:

- der Mutter oder dem Vater, wenn das Kind gemeinsam mit ihnen wohnt und von der Mutter oder dem Vater unterhalten wird;
- dem tatsächlichen Vormund des Kindes, wenn das Kind gemeinsam mit ihm wohnt und von dem tatsächlichen Vormund unterhalten wird;
- dem gesetzlichen Vormund des Kindes;
- dem Direktor des Sozialheims.

Für die Erziehungsleistung gelten die EU-Vorschriften zur Koordinierung der Sozialabsicherungssysteme, d. h. Bürger anderer EU-Länder können sie nach den gleichen Grundsätzen wie polnische Bürger erhalten, sofern sie im Gebiet Polens wohnen und arbeiten.

Der Antrag sollte innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Die Leistung wird dann ab dem Monat der Geburt des Kindes nachgezahlt. Wird diese Frist überschritten, wird die Leistung ab dem Monat gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde, die Leistung für vorangegangene Monate verfällt.

Der Antrag auf 500 Plus kann elektronisch über das Online-Banking (Service nur in ausgewählten Banken verfügbar), im **Emp@tia-Portal** oder das **PUE ZUS-Portal** gestellt werden. Es ist auch möglich, den Antrag in Papierform persönlich bei einer zuständigen Institution einzureichen – z. B. im Leistungszentrum Szczecin – **Szczecińskie Centrum Świadczeń**.

Mehr über die Erziehungsleistung erfahren Sie auf dem **Portal gov.pl**. Informationen über diese Leistung erhalten Sie auch bei den Mitarbeitern des Leistungszentrums Szczecin – **Szczecińskie Centrum Świadczeń**.

500 Plus und Kindergeld

Die 500 Plus-Leistung fällt in den Anwendungsbereich der EU-Definition von Familienleistungen. Nach den Bestimmungen über die EU-Koordinierung der Sozialabsicherungssysteme dürfen Leistungen der gleichen Art nicht in verschiedenen Mitgliedstaaten gleichzeitig bezogen werden. Jedoch angesichts des Grundsatzes der Gleichbehandlung der EU-Bürger bestehen Ausnahmen in diesem Bereich.

Der Hauptgrundsatz ist, dass den Vorrang in der Leistungsauszahlung der Staat hat, in dessen Gebiet eine Berufstätigkeit ausgeübt wird. Sollten beide Elternteile in verschiedenen Staaten berufstätig sein, so hat der Staat den Vorrang, in dessen Gebiet die Kinder wohnhaft sind.



Sollten Sie sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden und die Voraussetzungen zum Bezug beider Leistungen erfüllen, ist es empfehlenswert, trotz des Grundsatzes der Leistungskoordination einen Antrag in beiden Staaten zu stellen – abgesehen davon, dass einer von ihnen offensichtlich abschlägig beschieden wird. Ein solcher Ablehnungsbescheid kann für die Leistungsbeantragung im anderen Staat sinnvoll sein und das Zuerkennungsverfahren der dortigen Leistung beschleunigen.

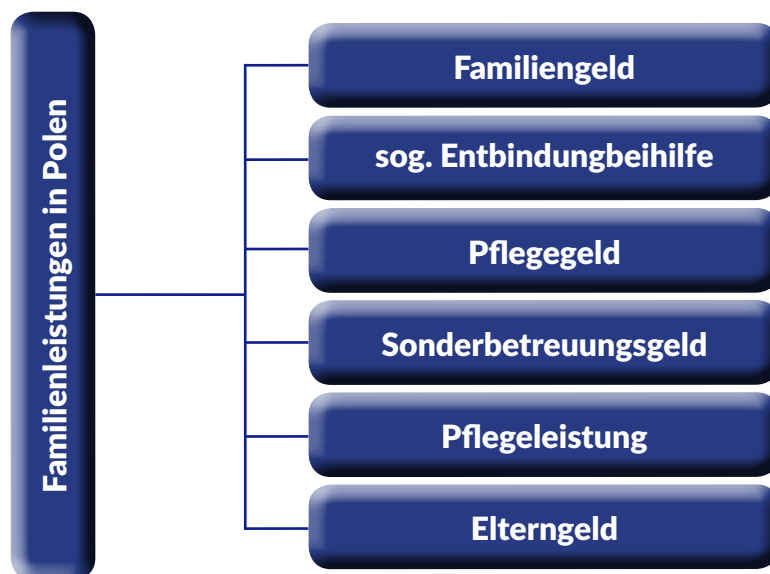
Das Kindergeld ist höher als die polnische Erziehungsleistung, was im Fall des Kindergeldesvorrangs bei der Erfüllung der Voraussetzung für den Bezug beider Leistungen dazu führt, dass 500 Plus nicht gezahlt wird. Im Fall des Vorrangs auf 500 Plus und gleichzeitiger Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf deutsches Kindergeld, wird in Polen 500 Plus und das Differenzkindergeld in Deutschland (also der Unterschiedsbetrag zwischen Kindergeld und 500 Plus) gezahlt.

Mehr über Kindergeld in einer grenzüberschreitenden Situation erfahren Sie im **Merkblatt der Familienkasse**.

Das Kindergeld wurde näher im Teil XIII AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN DEUTSCHLAND erläutert.

4. Familienleistungen (**Świadczenia rodzinne**)

Abb. Schema der zu dem polnischen Familienleistungssystem gehörenden Leistungen:



Die Anträge auf Familienleistungen können elektronisch mittels des **Emp@tia-Portals** oder persönlich in der zuständigen Institution – in Szczecin im Leistungszentrum Szczecin (**Szczecińskie Centrum Świadczeń**) gestellt werden.

Mehr Informationen über Familienleistungen finden Sie auf dem **Emp@tia-Portal** und im Leistungszentrum Szczecin – **Szczecińskie Centrum Świadczeń**.



Familiengeld (Zasiłek rodzinny)

Bitte beachten Sie, wenn Sie bereits Anspruch auf eine der folgenden Leistungen haben:

- Elterngeld;
- Pflegegeld;
- Sonderbetreuungsgeld;
- Zuschlag zum Familiengeld;
- Betreuergehalt das durch gesonderte;
- Vorschriften geregelt wird;

steht Ihnen grundsätzlich nur eine einzige Leistung Ihrer Wahl zu – auch wenn Sie Anspruch auf diese Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung verschiedener Personen haben.

Das Familiengeld soll einen Teil der Lebenshaltungskosten Ihres Kindes decken.

In der Regel haben Familien Anspruch darauf, bei denen das Monatseinkommen pro Kopf 674,00* PLN nicht übersteigt. Die Höhe des Familiengeldes beträgt derzeit (*Stand: 18.11.2019):

- 95,00 PLN* pro Kind bis zum Alter von 5 Jahren;
- 124,00 PLN* pro Kind über 5 Jahre bis 18 Jahre;
- 135,00 PLN* pro Kind ab 18 Jahren bis 24 Jahre.

Die Leistung steht in der Regel bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Die Leistung steht einem Kind für einen längeren Zeitraum zu, das:

- die schulische Ausbildung fortsetzt – bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres;
- sich an einer Schule oder Universität weiterbildet und einen Nachweis einer mittleren oder schweren Behinderung besitzt – bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres.

Zum Familiengeld steht eine Zulage zu bei:

- Geburt eines Kindes;
- Kinderbetreuung während des Elternurlaubs;
- Alleinerziehung eines Kindes;
- Erziehung eines Kindes in einer kinderreichen Familie;
- Bildung und Rehabilitation eines behinderten Kindes;
- Beginn des Schuljahres;
- Aufnahme der Schulbildung durch ein Kind außerhalb seines Wohnortes.

Den Antrag und andere Unterlagen im Bereich des Familiengeldes finden Sie auf dem **Portal gov.pl**.

Einmalige Entbindungsbeihilfe – das sogenannte „becikowe”

Für die Geburt eines Kindes steht ein Anspruch auf ein einmaliges Entbindungsgeld zu. Die Beihilfe ist vom Zuschlag zum Familiengeld für die Geburt eines Kindes zu unterscheiden – sie unterliegt nicht dem gleichen Einkommenskriterium und kann unabhängig davon gewährt werden, ob das Familiengeld bezogen wird oder nicht. Die Leistung steht zu, wenn das Familieneinkommen pro Kopf 1922,00 PLN* netto monatlich (*Stand: 18.11.2019) nicht übersteigt.

In der Regel steht die Beihilfe folgenden Personen zu:

- der Mutter oder dem Vater des Kindes;
- dem gesetzlichen Vormund des Kindes;
- dem eigentlichen Vormund des Kindes (das ist die Person, die sich tatsächlich um das Kind kümmert, wenn sie beim Familiengericht die Adoption des Kindes beantragt hat).

Die Beihilfe beläuft sich auf 1.000 PLN* (*Stand: 18.11.2019).

Den Antrag und andere Unterlagen im Bereich der Entbindungsbeihilfe finden Sie auf dem **Portal gov.pl**.

Pflegegeld (Zasitek pielęgnacyjny)

Das Pflegegeld wird gewährt, um die Kosten teilweise zu decken, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, einer anderen Person aufgrund ihrer Unfähigkeit selbständig zu leben, Pflege und Hilfe zu leisten.

In der Regel wird das Pflegegeld gewährt:

- einem behinderten Kind;
- einem behinderten Menschen im Alter von über 16 Jahren, wenn er oder sie über eine Bescheinigung über einen erheblichen Grad an Behinderung verfügt;
- einem behinderten Menschen im Alter von über 16 Jahren, der über einen Nachweis über einen mittleren Invaliditätsgrad verfügt und die Invalidität im Alter von bis zu 21 Jahren eingetreten ist;
- einer Person, die das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Das Pflegegeld beträgt 215,84 PLN* monatlich (*Stand: 18.11.2019).

Den Antrag und andere Unterlagen im Bereich des Pflegegeldes finden Sie auf dem **Portal gov.pl**.

Sonderbetreuungsgeld (Specjalny zasitek opiekuńczy)

Das Sonderbetreuungsgeld wird gewährt, wenn das Gesamteinkommen der Familie des Betreuers und der Familie der pflegebedürftigen Person pro Kopf den Betrag des Einkommenskriteriums von 764 PLN* netto (*Stand: 18.11.2019) nicht übersteigt.

Eine pflegebedürftige Person sollte über folgendes verfügen:

- Gutachten zum wesentlichen Behinderungsgrad

oder

- Gutachten zur Behinderung zusammen mit Hinweisen auf: die Notwendigkeit einer dauerhaften oder langfristigen Betreuung oder Unterstützung durch eine andere Person aufgrund der deutlich eingeschränkten Möglichkeit der Selbständigkeit und der Notwendigkeit einer dauerhaften Teilnahme des Vormunds des Kindes am Prozess seiner Behandlung, Rehabilitation und Bildung im Alltag.

Das Sonderbetreuungsgeld beträgt 620* PLN pro Monat (*Stand 18.11.2019).

Den Antrag und andere Unterlagen im Bereich des Sonderbetreuungsgeldes finden Sie auf dem **Portal gov.pl**.

Pflegeleistung (Świadczenie pielęgnacyjne)

Die Pflegeleistung steht einer Person zu, die keine Beschäftigung aufnimmt oder eine bisherige Erwerbstätigkeit aufgibt, um sich um eine Person zu kümmern, die einen Behindertenausweis besitzt, einschließlich der Kennzeichen: Notwendigkeit einer dauerhaften oder langfristigen Betreuung oder Unterstützung durch eine andere Person aufgrund einer stark eingeschränkten Möglichkeit der Selbständigkeit und der Notwendigkeit einer dauerhaften Beteiligung des Vormunds des Kindes am Prozess seiner täglichen Behandlung, Rehabilitation und Bildung; oder einer Person mit einem Nachweis über einen erheblichen Behinderungsgrad.

Zum Erhalt von Pflegegeld sind die folgenden Personen berechtigt:

- die Mutter oder der Vater eines Kindes;
- der tatsächliche Vormund eines Kindes;
- eine Person, die eine verwandte Pflegefamilie ist;
- andere unterhaltspflichtige Personen, mit Ausnahme von Personen mit schweren Behinderungen.

Die Pflegeleistung beträgt 1583 PLN* monatlich (*Stand: 18.11.2019).

Den Antrag und andere Unterlagen im Bereich der Pflegeleistung finden Sie auf dem **Portal gov.pl**.

Elterngeld (Świadczenie rodzicielskie)

Das Elterngeld ist eine Leistung, die im Zusammenhang mit der Geburt oder Adoption eines Kindes gewährt wird. Sie steht in einer Situation zu, in der die Eltern des Kindes kein Mutterschaftsgeld oder keine Mutterschaftsbezüge beziehen (der Anspruch auf Mutterschaftsgeld steht nicht zu, weil die Person keinen Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung bei Krankheit und Mutterschaft hat – Ein Beispiel: Eine in Polen gewerbetreibende Person, die nicht der freiwilligen Krankengeldversicherung unterlag. Das Charakteristikum dieser Leistungen ist, dass ihr Bezug einkommensunabhängig ist.



Das Elterngeld wird in der Regel folgenden Personen gewährt:

- der Mutter – ab dem Tag der Geburt;
- dem tatsächlichen Vormund des Kindes ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betreuung des Kindes – maximal bis zur Vollendung seines 7. Lebensjahres und im Falle eines Kindes, für das beschlossen wurde, den Beginn der Schulpflicht zu verschieben – bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres;
- einer Pflegefamilie, ab dem Tag der Aufnahme der Betreuung des Kindes – maximal bis zur Vollendung seines 7. Lebensjahres und im Falle eines Kindes, für das eine Entscheidung über die Verschiebung der Pflichtschulzeit getroffen wurde – bis zur Vollendung seines 10. Lebensjahres;
- einer Person, die ein Kind adoptiert hat, ab dem Zeitpunkt der Adoption – maximal bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres – und im Falle eines Kindes, für das eine Entscheidung über die Verschiebung der Pflichtschulzeit getroffen wurde – bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.

Das Elterngeld steht dem Vater des Kindes ab dem Tag der Geburt zu in Fällen:

- wenn auf Antrag der Mutter des Kindes die Dauer des Bezuges von Elterngeld oder einer anderen Leistung, die mit der Geburt des Kindes verbunden ist, verkürzt wurde;
- des Todes der Mutter des Kindes;
- wenn das Kind durch die Mutter verlassen wurde.

Das Elterngeld steht in der Regel nicht zu, wenn einer der Betreuer Mutterschaftsgeld oder andere Bezüge erhält für Zeiträume, die durch das Arbeitsgesetzbuch festgelegt sind als Zeiträume des Mutterschaftsurlaubs, des dem Mutterschaftsurlaub ähnlichen Urlaubs oder des Elternurlaubs.

Die Dauer des Elterngeldanspruchs richtet sich nach der Anzahl der gleichzeitig geborenen, adoptierten oder betreuten Kinder. Der Zeitraum beträgt 52 Wochen für ein Kind und 65 Wochen für zwei Kinder.

Den Antrag auf die Feststellung des Elterngeldanspruchs finden Sie auf dem **Portal gov.pl**.

Das Elterngeld beträgt 1000 PLN* pro Monat (*Stand: 18.11.2019).

5. Sozialhilfeleistungen

Die Leistungen aus der Sozialhilfe in Polen (befristete und unbefristete Geldleistungen) sind einkommensabhängig. Deren Höhe ist durch viele Faktoren bedingt, wie z. B. bei Alleinerziehung eines Kindes. Die Zweckgeldleistung kann dagegen im Fall einer Naturkatastrophe oder anderer Zufallsereignisses zuerkannt werden. Zum Bezug der Sozialhilfeleistungen sind auch EU-Ausländer berechtigt, die einen Wohnort oder Aufenthalt in Polen haben.

Mehr Informationen über die Sozialhilfeleistungen in Polen finden Sie auf dem **Portal gov.pl** und in Szczecin im Städtischen Familienhilfzentrum – **Miejski Ośrodek Pomocy Rodzinie**.



Rechtsgrundlage:

- § VO des EP u. des Rates Nr. 883/2004 vom 29.04.2004 (ABl. L 166, S. 1);
- § Ustawa z 12.03.2004 o pomocy społecznej (Dz.U. 2004 Nr 64, poz. 593, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1507);
- § Ustawa z 20.04.2004 o promocji zatrudnienia i instytucjach rynku pracy (Dz.U. Nr 99, poz. 1001, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1482);
- § Ustawa z 11.02.2016 o pomocy państwa w wychowywaniu dzieci (Dz.U. z 2016 r. poz. 195, t.j. Dz.U. z 2018 r. poz. 2134);
- § Ustawa z 28.11.2003 o świadczeniach rodzinnych (Dz.U. 2003 Nr 228, poz. 2255, t.j. Dz.U. z 2018 r. poz. 2220);
- § Ustawa z 27.08.2004 o świadczeniach opieki zdrowotnej finansowanych ze środków publicznych (Dz.U. 2004 Nr 210, poz. 2135, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1373).

VII UMZUG NACH POLEN

1. Aufenthaltserlaubnis (Pozwolenie na pobyt)

Ein EU-Bürger hat das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU. Daher benötigt er für die Einreise nach Polen kein Visum und keine Aufenthaltserlaubnis. Benötigt wird lediglich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis. Die Einreise und der Aufenthalt in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten unterliegen keinen zusätzlichen Bedingungen.

Ein EU-Bürger hat das Recht, sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aufzuhalten, wenn er eine der folgenden Bedingungen erfüllt: er ist Arbeitnehmer oder Selbständiger auf dem Gebiet der Republik Polen; er verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um sich selbst und seine Familienangehörigen auf dem Gebiet der Republik Polen zu versorgen; er studiert oder absolviert eine Berufsausbildung in der Republik Polen und verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, um sich und seine Familienangehörigen auf dem Gebiet der Republik Polen zu versorgen und er verfügt über eine angemessene Krankenversicherung; er ist Ehepartner eines polnischen Bürgers.

Bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten ist der EU-Bürger verpflichtet, seinen Aufenthalt bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Woiwodschaftsamt – Urząd Wojewódzki anzumelden. Die Registrierung des Aufenthalts eines EU-Bürgers für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ist nicht gleichbedeutend mit einer Anmeldung beim zuständigen Gemeindeamt.

2. Meldepflicht (Obowiązek meldunkowy)

Die Meldepflicht in Polen betrifft sowohl polnische Bürger als auch Ausländer und besteht in der:

- Anmeldung am Ort des ständigen oder vorübergehenden Aufenthalts;
- Abmeldung vom Ort des ständigen oder vorübergehenden Aufenthalts;
- Meldung der Auslandsreise und der Rückkehr von der Auslandsreise.

Die Meldung erfolgt im für den Aufenthaltsort zuständigen Gemeindeamt – Urząd Gminy.



Die zur Anmeldung erforderlichen Dokumente sind:

- Antragsformular für **dauerhaften / befristeten** Aufenthalt – jeweils für jede sich registrierende Person, auch für ein Kind;
- Personalausweis;
- Eigentumsnachweis an den bewohnten Räumlichkeiten oder eine Erklärung über die Anmietung solcher Räumlichkeiten vom Wohnungseigentümer (im Formular enthalten) – im Original zur Einsichtnahme;
- eventuell eine Abmeldebescheinigung vom letzten ständigen Wohnsitz in Polen, es sei denn, die Anmeldung zum ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt erfolgt bei gleichzeitiger Abmeldung vom vorherigen Wohnsitz.

Ein EU-Bürger sollte sich spätestens am 30. Tag nach seiner Ankunft am Wohnort in der Republik Polen anmelden.

In Polen gibt es im Falle von EU-Bürgern keine strafrechtliche Sanktion wegen Nichteinhaltung der Anmeldepflicht. Eine Registrierung lohnt sich jedoch, da sie die Nutzung von Vorteilen und Dienstleistungen von Ämtern und anderen Institutionen erheblich erleichtert.

3. Kfz-Zulassungspflicht (Obowiązek rejestracji samochodu)

Im Fall eines Umzugs nach Polen „mit dem Auto“ sollten Sie es in der Straßenverkehrsabteilung des Kreis- / Stadtamtes registrieren. Nach den EU-Vorschriften gilt die Zulassungspflicht bei einem Umzug für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten.

Die folgenden Dokumente sind für die Zulassung eines Personenkraftwagens erforderlich:

- ausgefüllter Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs – einen Musterantrag finden Sie auf der Webseite des Stadtamtes Szczecin;
- Personalausweis optional mit einem Nachweis über den Wohnsitz/Aufenthalt in dem Gebiet eines bestimmten Land- bzw. Stadtkreises (der Wohnsitz/Aufenthalt im Gebiet eines Kreises wird durch den Beamten bei der Zulassung im System verifiziert);
- Eigentumsnachweis am Fahrzeug, am besten mit Übersetzung in die polnische Sprache;
- Fahrzeugkarte, falls ausgestellt;
- Haftpflichtversicherungspolice (wenn das Fahrzeug bereits in Polen zugelassen wurde – im Fall der Zulassung eines ausländischen Fahrzeuges ist die Haftpflichtversicherungspolice nicht erforderlich);
- Bescheinigung über das erfolgreiche Bestehen der technischen Untersuchung des Fahrzeugs, wenn aus der Zulassungsbescheinigung hervorgeht, dass die Frist für die technische Inspektion des Fahrzeugs bereits abgelaufen ist;
- Zulassungsbescheinigung (bei Verlust der Zulassungsbescheinigung muss dem Antrag eine von der für den Ort der letzten Registrierung zuständigen Zulassungsstelle ausgestellte Bescheinigung beigelegt werden, die die für die Registrierung erforderlichen Informationen des verlorenen Dokuments bestätigt);
- Nummernschilder oder eine Erklärung über ihr Fehlen;
- Unterlagen, die die Bezahlung der Verbrauchsteuer (akcyza) bestätigen bzw. eine Bescheinigung über die Befreiung aus der Steuerpflicht

Bei Auszug aus Deutschland ist die Kfz-Abmeldung dort zu beachten (Praxistipp). Dies ist besonders wichtig im Zusammenhang mit der deutschen Kfz-Steuer, weil die zuständige Zulassungsstelle das zuständige Finanzamt über den Ablauf der Steuerpflicht benachrichtigt. Mehr über die Kfz-Zulassung in Polen lesen Sie auf dem [Portal gov.pl](https://portal.gov.pl).



4. Führerschein (Prawo jazdy)

Ein in einem EU-Land ausgestellter Führerschein wird in allen anderen EU-Ländern anerkannt.

Wenn Sie von Deutschland nach Polen umziehen, müssen Sie Ihren Führerschein nicht umtauschen, sofern:

- er gültig ist;
- Sie die Altersanforderungen für das Fahren in der jeweiligen Kategorie erfüllen;
- das Recht zum Führen eines Fahrzeuges in Deutschland nicht ausgesetzt, eingeschränkt oder widerrufen wurde.

Nach Ablauf der Gültigkeit des deutschen Führerscheins müssen Sie die Verlängerung in Polen beantragen, d. h. entsprechend Ihrem Wohnort. In diesem Fall unterliegen Sie bereits den polnischen Anforderungen und Verfahren.

5. Schulpflicht (Obowiązek szkolny)

In Polen gilt, wie in Deutschland und anderen EU-Ländern, die allgemeine Schulpflicht. Die Schulpflicht beginnt im Alter von 7 Jahren (mit Beginn des Schuljahres in dem Kalenderjahr, in dem das Kind 7 Jahre alt wird), jedoch können Eltern ihr Kind im Alter von 6 Jahren zur Schule anmelden. In Polen ist die Bildung im Gegensatz zu beispielsweise Deutschland auf der zentralen Ebene geregelt, was bedeutet, dass es ein staatsweit einheitliches Bildungssystem gibt. Das Schuljahr in Polen beginnt in der Regel am 1. September.

In Polen fängt die Bildung mit einer 8-jährigen Grundschule an, die danach in einer Berufsschule, Fachhochschule oder in einem Lyzeum fortgesetzt werden muss, mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Weitere Informationen über das Bildungssystem in Polen finden Sie auf dem **Portal gov.pl**.

6. Wahlrecht der EU-Bürger

Während seines Aufenthaltes in Polen hat ein EU-Bürger das aktive Wahlrecht (er darf die Kandidaten wählen) bei folgenden Wahlen:

- Kommunalwahlen – das aktive Wahlrecht steht einer natürlichen Person zu, die spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird und ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der jeweiligen Gemeinde hat. Derzeit kann ein EU-Bürger, der kein polnischer Staatsbürger ist, nur für die Gemeinderäte (Stadträte) und für den Vogt (Bürgermeister, Stadtpräsident) stimmen;
- Wahlen zum Europäischen Parlament – EU-Bürger können für Kandidaten entweder ihres Wohnsitzlandes oder ihres Herkunftslandes stimmen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der **Webseite europawahl.eu**.

7. Immobilien in Polen

Unabhängig davon, ob Sie eine Wohnung mieten oder kaufen wollen, finden Sie die meisten handelsüblichen Verkaufs- oder Mietangebote in den Presseanzeigen oder auf den Internetportalen der Immobilienmakler. Die Vermieter benötigen in der Regel keine zusätzlichen Dokumente von den Mietern, außer der Einsicht in Ihren Personalausweis. Es ist jedoch üblich, dass eine Kautions von den Mietern für alle Schäden, die sie verursachen könnten, eingezogen wird.

Wohngeld (Dodatek mieszkaniowy)

Menschen in finanziellen Schwierigkeiten steht Wohngeld zu, um ihnen zu helfen, die aktuellen Wohnkosten zu tragen.

Um die Wohngeldleistung zu erhalten, müssen die Kriterien zum Einkommen, zur Wohnfläche pro Person und des entsprechenden Rechtstitels an der bewohnten Immobilie erfüllt werden.

Um die Unterstützung zu erhalten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeinde, in der Sie Ihren Wohnsitz haben, stellen und eine Einkommenserklärung beifügen, bei Einfamilienhäusern auch eine Erklärung oder ein Dokument über die Nutzfläche.



Weitere Informationen zum Wohngeld finden Sie auf dem **Portal obywatel.gov.pl** oder bei den Mitarbeitern des Leistungszentrums Szczecin – **Szczecińskie Centrum Świadczeń**.

Rechtsgrundlage:

- § Ustawa z 21.06.2001 o dodatkach mieszkaniowych (Dz.U. 2001 Nr 71, poz. 734, t.j. Dz.U. z 2017 r. poz. 180);
- § Ustawa z 14.07.2006 o wjeździe na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej, pobycie oraz wyjeździe z tego terytorium obywateli państw członkowskich Unii Europejskiej i członków ich rodzin (Dz.U. 2006 Nr 144, poz. 1043, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 293);
- § Ustawa z 20.06.1997- Prawo o ruchu drogowym (Dz.U. 1997 Nr 98, poz. 602, t.j. Dz.U. z 2018 r. poz. 1990);
- § Ustawa z 24.09.2010 o ewidencji ludności (Dz.U. 2010 Nr 217, poz. 1427, t.j. Dz.U. z 2019 r. poz. 1397);
- § Rozporządzenie Ministra Spraw Wewnętrznych i Administracji z 13.12.2017 w sprawie określenia wzorów i sposobu wypełniania formularzy stosowanych przy wykonywaniu obowiązku meldunkowego (Dz.U. 2017 poz. 2411).

VIII ARBEIT IN DEUTSCHLAND

1. Deutsches Arbeitsrecht – Rechtsgrundlage

Im Gegensatz zu Polen ist das Arbeitsrecht in Deutschland nicht in einem einzigen Rechtsakt kodifiziert. Die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sind in einer Reihe von Gesetzen verankert, wie beispielsweise:

- Arbeitsschutzgesetz;
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns;
- Arbeitnehmer-Entsendegesetz;
- Kündigungsschutzgesetz;
- Altersteilzeitgesetz;
- Bundesurlaubsgesetz;
- Arbeitszeitgesetz.

In Deutschland kann die Arbeit in der Regel nur im Rahmen eines Arbeitsvertrages ausgeführt werden. Streitigkeiten zwischen den Parteien des Arbeitsverhältnisses werden dem Arbeitsgericht vorgelegt.

Angesichts der Anzahl der Gesetze, die das deutsche Arbeitsrecht regeln, empfehlen wir das **Portal fair-arbeiten.de**.

Geringfügige Beschäftigung ist eine Beschäftigung, die nur für einen kurzen Zeitraum ausgeübt wird (höchstens 3 Monate bzw. bis zu 70 Arbeitstage im Jahr) oder bei der das Monatsgehalt 450 Euro nicht überschreitet (allgemein auch Minijob genannt) oder ist eine spezielle Form des Zusatzverdiensts im privaten Haushalt. Informationen über Möglichkeiten und Abweichungen u. a. im Bereich der Sozialversicherung in solchen Fällen finden Sie in der **Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit**.

Beschäftigte in Deutschland sind mit Ausnahme bei geringfügiger Beschäftigung versicherungspflichtig. Mehr über die Versicherung des Beschäftigten in Deutschland lesen Sie im Teil XII VERSICHERUNGEN IN DEUTSCHLAND.



2. Die Arbeitssuche

Die Arbeitssuche in Deutschland unterscheidet sich nicht wesentlich von der Arbeitssuche in Polen oder in anderen Ländern. Personen, die Arbeit suchen bzw. wechseln möchten, recherchieren in einer ähnlichen Art und Weise Stellenangebote und nehmen an Rekrutierungs- und Auswahlverfahren teil. Die Unterstützung wird von Berufsberatern geleistet, die in den Büros der Agentur für Arbeit tätig sind. Ein Beratungstermin kann mithilfe **des Internetportals**, telefonisch oder persönlich in der nächstgelegenen Agentur für Arbeit gebucht werden. Zur ersten Beratung sollten der Personalausweis zusammen mit einer Meldebescheinigung, Unterlagen, die die Bildung oder Ausbildung bestätigen oder bei der Bewerbung hilfreich sein können, mitgebracht werden.

Um die persönliche Beratung nutzen zu können, ist der Besitz einer Anmeldung in Deutschland erforderlich.

Für Ausländer, die keine Anmeldung in Deutschland besitzen, wird das Virtuelle-Welcome-Center (VWC) betrieben. Über VWC lesen Sie auf der **Webseite der Agentur für Arbeit**.

Es ist günstiger, bereits vor der Anreise nach Deutschland eine Arbeit gefunden zu haben. Über die Bedürfnisse und Bedingungen des europäischen Arbeitsmarkts (darunter auch des deutschen) erfahren Sie mehr auf der **Webseite von EURES** sowie bei den EURES-Beratern, die in den Wojewodschaftsarbeitsämtern in Polen tätig sind. Es sollten auch die durch die EURES-Berater veranstalteten deutsch-polnischen Arbeitsmessen in Städten der Region nicht außer Acht gelassen werden.

Arbeitsangebote sind über zahlreiche Webseiten abrufbar, wie zum Beispiel:

- <https://con.arbeitsagentur.de/prod/jobboerse/jobsuche-ui/>
- <https://www.monster.de/jobs/>
- <https://ec.europa.eu/eures/public/de/homepage>
- <https://de.indeed.com>
- <https://www.make-it-in-germany.com/de/jobs/jobboerse/>

Europass

Bei der Erstellung eines Lebenslaufes sollte das Europass-Format beachtet werden. Es handelt sich um eine in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und den EU-Bewerberländern anerkannte Form. Diese ermöglicht Arbeitgebern in jedem Land, in dem diese Form anerkannt ist, sich leicht mit den Qualifikationen eines Bewerbers vertraut zu machen, und der potenzielle Arbeitnehmer kann sicher sein, dass das Dokument den Normen des Staates entspricht, in dem er sich um eine Stelle bewirbt.

Auf der **Europass-Website** gibt es ein Formular, das es Ihnen erleichtert, schnell einen Lebenslauf zu erstellen, der den EU-Standards entspricht.

Weitere Informationen zum Europass finden Sie auf der **Europass-Webseite**.

3. Anerkennung von Diplomen und Qualifikationen

Dokumente zum Bildungsnachweis.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen beschränkt sich auf die Anerkennung von Schulabschlüssen. Sie können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als gleichwertig mit dem deutschen Schulabschluss anerkannt werden. Die Anerkennung ausländischer Zeugnisse, die für berufliche Zwecke (z. B. Weiterausbildung) verwendet werden, liegt in der Verantwortung der Anerkennungsbehörden der jeweiligen Bundesländer. Informationen über diese befinden sich in der Datenbank von **anabin**.



Für die Anerkennung der Sekundärschulabschlüsse zum Zweck des Studiums an einer Hochschule sind in der Regel die Universitäten selbst verantwortlich. Die frühere Anerkennung der Zeugnisse durch die zuständige Behörde kann jedoch auch für Anträge auf Hochschulbildung genutzt werden.

Bei einer nicht abgeschlossenen Schulausbildung werden die Zeugnisse nicht anerkannt. Die Klassifizierung von Schülern, die ihre Bildung nicht abgeschlossen haben, sie aber an einer deutschen Schule fortsetzen wollen, wird von der Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Schulbehörde festgelegt – in der Regel nach dem Ende des sogenannten Probeunterrichtes.

Berufliche Qualifikationen

In einigen Fällen werden berufliche Qualifikationen für die Ausübung eines Berufes in Deutschland vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere für reglementierte Berufe. Sie können diese Berufe in Deutschland nicht auf der Grundlage von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausüben, es sei denn, sie wurden von der zuständigen Behörde anerkannt. Beispiele für solche Berufe sind Arzt, Krankenpfleger, Anwalt, Lehrer, Pädagoge und Ingenieur. Andere Berufe wie der Friseur hingegen könnten nicht selbständig (im Rahmen einer Gewerbetätigkeit) ausgeübt werden, wenn die entsprechenden Qualifikationen nicht bestätigt wurden.

Stellt die Behörde „erhebliche Unterschiede“ in der Berufsausbildung fest, kann sie auf die sogenannte „Ausgleichsmaßnahme“ verweisen. Die Liste der reglementierten Berufe in Deutschland finden Sie auf der **Webseite der Europäischen Kommission**.

Mehr über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Deutschland erfahren Sie auf der **Webseite Anerkennung in Deutschland**.

Europäischer Berufsausweis (EPC, European Professional Card)

Wenn Sie einen reglementierten Beruf ausüben, wie z. B.

- Apotheker/in;
- Physiotherapeut/in;
- Krankenpfleger/in für die allgemeine Pflege;
- Immobilienmakler/in;
- Bergführer/in, können Sie die Anerkennung mit dem Europäischen Berufsausweis (EPC) beantragen. Dieses Verfahren basiert auf der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, was es wesentlich einfacher und schneller macht.

Weitere Informationen über EPC finden Sie auf dem **Portal Ihr Europa**.

Vereinfachte Anerkennung von Qualifikationen

Wenn Sie das Recht haben, in einem der EU-Mitgliedstaaten Ihren Beruf auszuüben, können Sie das vereinfachte Anerkennungsverfahren nutzen, wenn Sie nach Deutschland ziehen, mit dem Ziel, Ihren Beruf vorübergehend und nur gelegentlich auszuüben. Das Gastland bewertet von Fall zu Fall den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Erbringung von Dienstleistungen und berücksichtigt dabei insbesondere deren Dauer, Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Kontinuität. Dies gilt sowohl für Selbständige als auch für Arbeitnehmer.



Sie müssen keine Anerkennungsverfahren durchlaufen. Sie müssen jedoch zunächst die für die betreffende Berufsqualifikation zuständige Behörde schriftlich (in deutscher Sprache) über den Beginn solcher Dienstleistungen informieren. Dies sollte jedes Jahr wiederholt werden, wenn sie weiterhin Dienstleistungen in Deutschland erbringen wollen. Wenn die Erbringung solcher Dienstleistungen jedoch eine Gefahr für die Gesundheit der Empfänger oder für die öffentliche Sicherheit darstellt, kann die Anerkennung oder Kontrolle von Qualifikationen verlangt werden.

Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Deutschland

Die Anerkennung von Qualifikationen in Deutschland liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Das Prinzip ist, dass die Anerkennung von Dokumenten dort beantragt werden soll, wo sich der Aufenthaltsort befindet. Weitere Informationen sind bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zu erhalten.

4. Grenzpendler – was bedeutet das?

Ein Grenzpendler ist jede Person, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger in einem Mitgliedstaat ausübt und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt und dorthin in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt.

Die Situation der Grenzpendler unterscheidet sich besonders von der Situation anderer Arbeiter, weil Sie den Vorschriften beider Mitgliedstaaten unterliegen. Es stellt sich die Frage, worauf geachtet werden muss bei Betrachtung der zustehenden Rechte im Bereich der sozialen Absicherung bei Fragen wie:

- medizinische Versorgung;
- Arbeitslosengeld
- Familienleistungen
- Renten.

Es gibt Vorschriften, die die Koordinierung der Sozialabsicherungssysteme regeln, dank derer die Wohnung auf der einen und die Arbeitsstelle auf der anderen Seite der Grenze möglich ist. Die Grenzpendler profitieren von der Koordination der Systeme auf der EU-Ebene. Die Lage der Grenzpendler sieht auch bei Fragen der Besteuerung anders aus.

In Polen wohnen und in Deutschland arbeiten

Wohnt der Arbeitnehmer in Polen und arbeitet er in Deutschland, so gilt grundsätzlich das deutsche Recht für:

- die Beschäftigung;
- die Einkommensteuer – abhängig von der steuerlichen Ansässigkeit;
- die meisten Rechte im Bereich der sozialen Absicherung (z. B. der medizinischen Versorgung).

Es gilt jedoch polnisches Recht für:

- die Grundsteuern und die meisten anderen Steuern;
- alle Formalitäten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt.

Die Besteuerung mit der Einkommensteuer (ESt) ist ein komplexes Thema und hängt unter anderem vom Steuerwohnsitz ab. Weitere Informationen finden Sie im Teil XI AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN DEUTSCHLAND.

Das Sozialabsicherungssystem und die medizinische Versorgung in Polen wurden im Teil XII VERSICHERUNGEN IN DEUTSCHLAND beschrieben.

5. Ich habe meinen Job verloren – was nun?

Grundvoraussetzung für den Erhalt von Unterstützung bei Verlust des Arbeitsplatzes in Deutschland mit Anmeldung in Deutschland ist die zügige Registrierung bei der Agentur für Arbeit. Eine vorangehende Terminvereinbarung über das **Portal** der Agentur bzw. per Telefon ist empfohlen. Das beschleunigt die Entscheidung und verringert die Wartezeit, die in der Agentur für die Registrierung verbracht werden müsste. Ein Beschäftigter, der seinen Job verloren hat, hat die Pflicht, sich bei der Agentur für Arbeit spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit zu registrieren.

Eine Person, die ihre Arbeit verliert (z. B. bei befristeten Arbeitsverträgen) oder eine Kündigung erhalten hat, hat die Pflicht, sich spätestens 3 Monate vor dem Erlöschen des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Sollte die Zeit zwischen der Kündigung und des Erlöschens des Arbeitsverhältnisses kürzer sein, so ist die Kündigung sofort innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt der Kündigung zu melden.

Eine arbeitslose Person hat die Pflicht:

- selbst nach Arbeit zu suchen und vorgeschlagene Arbeitsangebote oder eine Teilnahme an Weiterbildungskursen anzunehmen;
- die Veränderung sämtlicher Umstände mitzuteilen, die Einfluss auf den Status der arbeitslosen Person haben könnten;
- einen Umzug oder eine Ausreise zu melden.

Eine Verletzung dieser Pflichten kann sich negativ auf den zustehenden Anspruch auf das Arbeitslosengeld auswirken. Grundsätzlich unterliegen Arbeitslose nur während des Arbeitsgeldbezuges der Sozialversicherung.

Als Arbeitslose ist nur eine unbeschäftigte Person zu verstehen. In Deutschland zählen hierzu Personen, die:

- überhaupt keine Berufstätigkeit ausüben;
- nur eine Berufstätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit unter 15 Stunden ausüben.

Über Leistungen für Arbeitslose in Deutschland (Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II) lesen Sie im Teil XIII AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN DEUTSCHLAND.

Notwendige Unterlagen für die Arbeitslosmeldung

Um sich arbeitslos zu melden, sind folgenden Unterlagen der Agentur für Arbeit vorzulegen:

- der Personalausweis oder der Reisepass mit einer deutschen Meldebescheinigung;
- der Sozialversicherungsausweis;
- das Kündigungsschreiben oder der Arbeitsvertrag;
- der Lebenslauf.

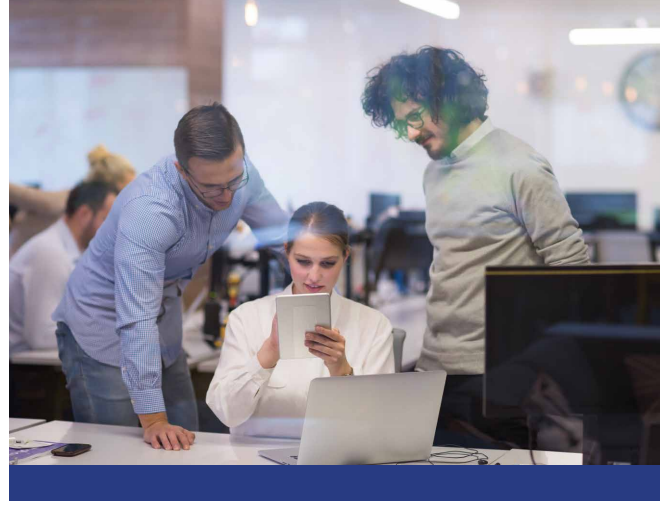
Detaillierte Informationen über Rechte und Pflichten von Arbeitslosen in Deutschland erteilen Ihnen die Mitarbeiter der Agentur für Arbeit.

„Export“ der Leistungen bei Arbeitslosigkeit von Deutschland nach Polen

Der Transfer von Leistungen bei Arbeitslosigkeit (betrifft nur das Arbeitslosengeld I) nach Polen bedeutet einen weiteren Bezug des deutschen Arbeitslosengeldes in Polen, also die Mitnahme der bereits vor der Abreise in Deutschland bezogenen Leistungen.

Das Formular, das Sie im polnischen Arbeitsamt bei der Registrierung für den weiteren Bezug des deutschen Arbeitslosengeldes vorlegen müssen, ist der Vordruck U2. Das Formular erhalten Sie bei Ihrer entsprechenden nationalen Arbeitsvermittlungsstelle – bei der zuständigen Agentur für Arbeit, die die Zustimmung für den Transfer des Arbeitslosengeldes nach Polen erteilt hat, sofern Sie dem deutschen Arbeitsmarkt bereits vier Wochen zur Verfügung standen, bevor Sie Deutschland verlassen.

Eine nach Polen ausreisende Person muss weiterhin im Bewilligungszeitraum die gleichen Bedingungen erfüllen, die einer Auszahlung wie in Deutschland zugrunde liegen.



Die Leistung kann für einen Zeitraum von drei Monaten transferiert werden, in Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf 6 Monate verlängert werden. Mehr zur Übertragung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Polen lesen Sie auf der **Seite des Woiwodschafts-amt**.

Mehr zum Arbeitslosengeld I finden Sie im Teil XIII AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN DEUTSCHLAND erläutert.

Beantragung des Arbeitslosengeldes für die Beschäftigungszeit in Deutschland

Nach der Rückkehr in den Wohnortsstaat – hier Polen, besteht eine Möglichkeit, dort einen Antrag auf das Arbeitslosengeld anhand der in einem anderem EU-Mitgliedstaat – hier Deutschland, zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder Zeiten der selbständigen Tätigkeit zu stellen.

Der Antrag auf die Ausstellung eines U1-Formulars, auf dem die versicherungspflichtigen Zeiträume in Deutschland verzeichnet sind, ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

Nach dem Erhalt des U1-Formulars ist es bei einem entsprechenden Woiwodschaft – Wojewódzki Urząd Pracy einzureichen. Sollte jedoch die arbeitslose Person dies nicht tun können, kann das Woiwodschaft diese Informationen auch aufgrund der institutionellen Zusammenarbeit mit dem deutschen Arbeitsamt erlangen, was aber in der Regel das Verfahren verlängert.

Rechtsgrundlage:

- § RL des EP u. Rates Nr. 2005/36/WE vom 7.11.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255/22);
- § VO des EP u. Rates (EG) Nr. 883/2004 vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

IX GWERBETÄTIGKEIT IN DEUTSCHLAND

Unter einer Gewerbetätigkeit ist grundsätzlich jede Tätigkeit zu verstehen, die unabhängig (d. h. in eigener Verantwortung) und auf eigene Rechnung mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, künstlerischer und wissenschaftlicher Tätigkeiten sowie der Verwaltung des eigenen Vermögens. Diese ist vor Aufnahme beim zuständigen Gewerbeamt einer Gemeinde oder Stadtverwaltung anzumelden.

Die Ausübung sogenannter freier Berufe unterliegt nicht der Registrierung im Gewerberegister.

Mit der Unterstützung von Unternehmen in der Euroregion Pomerania beschäftigen sich die Service- und BeratungsCentren (SBC/CUD) der Euroregion POMERANIA – **SBCUD**.

1. Gewerbebeanmeldung

Die für die Gewerbebeanmeldung erforderlichen Unterlagen sowie die Kosten der Eintragung variieren je nach Bundesland, in dem Sie Ihr Unternehmen gründen möchten. Die für die Registrierung erforderlichen grundlegenden Dokumente sind in der Regel:

- Personalausweis;
- Gewerbeanmeldeformular (Gewerbebeanmeldung) in ausgefüllter Form;
- für Handelsgesellschaften ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag oder der Handelsregisterauszug.



Die erforderlichen Dokumente können je nach Art der Tätigkeit, die Sie ausüben möchten, voneinander abweichen. Ein Muster der Gewerbeanmeldung finden Sie in der **Anlage 1 zu § 14 Abs. 4 Gewerbeordnung**.

2. Industrie- und Handelskammer

Verbunden mit der Gründung eines vorstehend genannten Gewerbes ist grundsätzlich eine Pflichtmitgliedschaft in der für den Standort des regionalen Gewerbes zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer (IHK) je nach Art der Geschäftstätigkeit. In Deutschland gibt es 79 regionale Industrie- und Handelskammern. Diese unterstützen Sie bei der Gründung und Führung eines Unternehmens, was Ihnen auf jeden Fall den Weg auf den deutschen Markt erleichtern wird. Mehr über die Industrie- und Handelskammer erfahren Sie auf der **Webseite der IHK**.

3. Handwerk

Unter einem Handwerk in Deutschland ist es jede Be- und Verarbeitung von Materialien mit einem wesentlichen Anteil an hochwertiger Handarbeit zu verstehen, die keine Massenproduktion darstellt.

In der Handwerkskammer in Deutschland sind alle Handwerker in ihrer jeweiligen Kammer vereint. Jeder Handwerksbetrieb muss bei der regional zuständigen Handwerkskammer angemeldet werden.

Die Ausübung gewisser Handwerksarten bedarf einer Genehmigung, deren Erlangung unter anderem vom Besitz geeigneter Qualifikationen abhängig ist. Die Liste der genehmigungspflichtigen Handwerke befindet sich in der **Anlage A zur Handwerksordnung**. Die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks ohne Genehmigung der zuständigen Behörde kann sogar als Schwarzarbeit mit all ihren negativen Folgen angesehen werden.

Detaillierte Informationen zum jeweiligen Handwerk erhalten Sie bei der Handwerkskammer.

Die Anerkennung bestimmter handwerklicher Qualifikationen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland erworben wurden, kann der sogenannten automatischen Anerkennung unterliegen. Mehr über die Anerkennung von Qualifikationen erfahren Sie im Teil VIII ARBEIT IN DEUTSCHLAND.

4. Kaufleute

Der so genannte „Kaufmann“ (Kaufmann/Kauffrau) ist eine Person, die ein Handelsgewerbe kraft Gesetzes betreibt, unabhängig von Art und Umfang der Tätigkeit, z. B. AG und GmbH. Die meisten Personen, die ein „Gewerbe“ ausüben, zählen zu der Gruppe der Händler. Sie müssen in das Handelsregister eingetragen sein.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Kaufleuten ist das Handelsgesetzbuch (HGB). Daraus ergeben sich besondere Rechte und Pflichten für Kaufleute, wie z. B. die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern, Beständen und Bilanzen sowie die Verpflichtung, den Firmennamen in jeder Korrespondenz im Zusammenhang mit der Führung des betreffenden Unternehmens zu verwenden.

Es ist daher sehr empfehlenswert, vor der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in Deutschland zu prüfen, ob diese in Deutschland als kaufmännisch eingestuft wird (oder werden kann).

Die Eintragung ins Handelsregister der registrierungspflichtigen Tätigkeiten muss durch einen Notar erfolgen. Der Notar wird Sie beim Ausfüllen des Formulars unterstützen, es beglaubigen und an das zuständige Registergericht senden.

Ein Freiberufler ist kein Kaufmann.

5. Regulierung der Wirtschaftstätigkeit

Um bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten in Deutschland ausüben zu können, wird in einigen Fällen eine Gewerbeerlaubnis von der zuständigen Behörde, dem Ministerium oder der Kammer benötigt. Einschränkungen der Geschäftstätigkeit können nur durch das Gesetz auferlegt werden. Für weitere Informationen zur regulierten Geschäftstätigkeit wenden Sie sich bitte an die – **IHK**.

Eine Liste von beispielhaften genehmigungspflichtigen Geschäftstätigkeiten finden Sie im **Merkblatt der IHK**.

6. Handelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in Deutschland

Die Geschäftstätigkeit in Deutschland kann auch in Form einer Gesellschaft ausgeübt werden. Dies ist besonders nützlich, wenn Sie beabsichtigen zusammen mit anderen Personen diese Tätigkeit auszuüben. In Deutschland gibt es folgende Gesellschaftsformen:

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) – über die GbR können Sie mehr auf dem **Portal Existenzgründer** lesen;

Personengesellschaften

- offene Handelsgesellschaft (oHG) – über die oHG können Sie mehr auf dem **Portal Existenzgründer** erfahren;
- Kommanditgesellschaft (KG) – über die KG lesen Sie auf dem **Portal Existenzgründer** nach;

Kapitalgesellschaften

- Aktiengesellschaft (AG) – über die AG können Sie auf dem **Portal Existenzgründer** mehr lesen;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – über die GmbH können Sie auf mehr dem **Portal Existenzgründer** erfahren;
- Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG) – eine spezielle (vereinfachte) Form der GmbH. Empfohlen für kleine, unerfahrene Unternehmer. Über die UG können Sie auf dem **Portal Existenzgründer** nachlesen.

Rechtsgrundlage:

- § Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. S. 195, letzte Änderung durch Art. 7 G vom 31.01.2019 BGBl. I S. 54, 56);
- § Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20.04.1892 (RGBl. S. 477, letzte Änderung durch Art. 10 G vom 17.07.2017 BGBl. I S. 2446, 2492);
- § Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGBl. S. 219, letzte Änderung durch Art. 8 G vom 8.07.2019 BGBl. I S. 1002, 1018);
- § Gewerbeordnung vom 21.06.1869 (BGBl. S. 245, letzte Änderung durch Art. 5 G vom 21.06.2019 BGBl. I S. 846, 853);
- § Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17.09.1953 (BGBl. I S. 1411, letzte Änderung durch Art. 6 G vom 30.06.2017 BGBl. I S. 2143, 2144);
- § Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGBl. S. 219, letzte Änderung durch Art. 8 G vom 8.07.2019 BGBl. I S. 1002, 1018);
- § Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens vom 22.07.2014 (BGBl. I S. 1208, letzte Änderung durch Art. 1 der Verordnung vom 3.06.2019 BGBl. I S. 916).

X FREIE BERUFE IN DEUTSCHLAND

Der Begriff des freien Berufes in Deutschland ist im Einkommensteuergesetz (§ 18 Einkommenssteuergesetz) gesetzlich definiert. Im Allgemeinen wird der freie Beruf als eine unabhängige wissenschaftliche, künstlerische, literarische, didaktische oder pädagogische Tätigkeit angesehen. Das Gesetz enthält auch einen Katalog von Berufen, die immer als freie Berufe gelten. Dazu gehören die Berufe von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Rechtsanwälten, Notaren, Patentanwälten, Steuerberatern, Architekten und Übersetzern.



Wenn eine Tätigkeit nicht vom Gesetzgeber aufgeführt ist, muss sie ausgeübt werden, um als freier Beruf anerkannt zu werden:

- durch den Einsatz einer bestimmten beruflichen Qualifikation oder eines bestimmten Talents;
- persönlich;
- eigenverantwortlich;
- beruflich unabhängig.

Vertreter der freien Berufe können gemeinsam eine Geschäftstätigkeit in Form einer Partnerschaftsgesellschaft ausüben. Über die Partnerschaft in Deutschland können Sie auf dem **Portal Existenzgründer** nachlesen.

Die Ausübung eines freien Berufes setzt oft voraus, dass Sie Mitglied der zuständigen Berufskammer sind. Informationen über die freien Berufe erhalten Sie bei den Behörden der jeweiligen Berufsverbände.

Die meisten freien Berufe in Deutschland sind regulierte Berufe. Dazu müssen Sie qualifiziert sein. Weitere Informationen zur Anerkennung von Qualifikationen finden Sie in Teil VIII ARBEIT IN DEUTSCHLAND.

Freiberufler in Deutschland unterliegen nicht der sogenannten „Gewerbsteuer“. Mehr dazu erfahren Sie im Teil XI AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN DEUTSCHLAND.

Rechtsgrundlage:

- § Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 1005, letzte Änderung durch Art. 1 G vom 4.08.2019 BGBl. I S. 1122);
- § Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe vom 25.07.1994 (BGBl. I S. 1744, letzte Änderung durch Art. 7 G vom 22.12.2015 BGBl. I S. 2565, 2568)

XI AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN DEUTSCHLAND

1. Einkommensteuer in Deutschland

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht in Deutschland

Die Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland ist ein Wohnort bzw. der Aufenthalt (über 6 Monate) in dem Gebiet der BRD. Der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen die Steuerzahler, deren Einkommen in Deutschland erzielt wurde, die aber weder Wohnort noch Aufenthalt in Deutschland besitzen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz des Wohnortes / Aufenthaltes ist die Möglichkeit, sich auf Antrag als eine der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegende Person behandeln zu lassen. Die Voraussetzung dieser fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht ist, z. B. im Fall der Grenzgänger, dass mindestens 90% der im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen und das sonstige Einkommen nicht höher als der Grundfreibetrag ist.

Obwohl ein Grenzgänger, der in Deutschland beschäftigt ist ohne einen Wohnort oder Aufenthalt dort zu haben, der begrenzten Steuerpflicht unterliegt, kann er also einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer stellen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Summe seines Jahresgesamteinkommens mindestens zu 90% der deutschen Einkommensteuer



unterliegt (oder wenn das der polnischen Einkommensteuer unterliegende Einkommen nicht den Grundfreibetrag überschreitet). Einen Musterantrag auf Behandlung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer im Bereich der Einkommensteuer (Anlage Grenzpendler EU/EWR) finden Sie auf der **Webseite des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg**.

Bedenken Sie bitte die Notwendigkeit der Beglaubigung des Wohnortes durch eine entsprechende Finanzbehörde.

Einkommensteuer in Deutschland im grenzüberschreitenden Aspekt

Um den Steuerzahler vor einer doppelten Besteuerung seines Einkommens und Vermögens in Polen und gleichzeitig auch in Deutschlands zu schützen, wurde ein Abkommen zwischen der RP und BRD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommens- und Vermögenssteuern geschlossen. Grundsätzlich bestimmt es die Regeln der Besteuerung der Einkünfte wie Bezüge, Gehälter und ähnliche Löhne durch den Staat der Erwerbstätigkeit. Es bestehen jedoch Ausnahmen, bei denen die Besteuerung dem Wohnortstaat zusteht (wenn der Erwerbstätige nicht mehr als 183 Tage in einer 12-monatigen Frist des jeweiligen Steuerjahres im Land der Erwerbstätigkeit bleibt, kein Sitz des Arbeitgebers im Beschäftigungsland usw., was gleichzeitig erfüllt sein muss).

Mehr über die Vermeidung der doppelten Besteuerung finden Sie auf dem **Portal Ihr Europa**. Über die Grenzgänger in Deutschland, ihre Ehegatten und im Ausland lebenden Rentner lesen Sie auf der **Webseite des Finanzamtes Neubrandenburg**.

Wohnen in Polen und Arbeiten in Deutschland

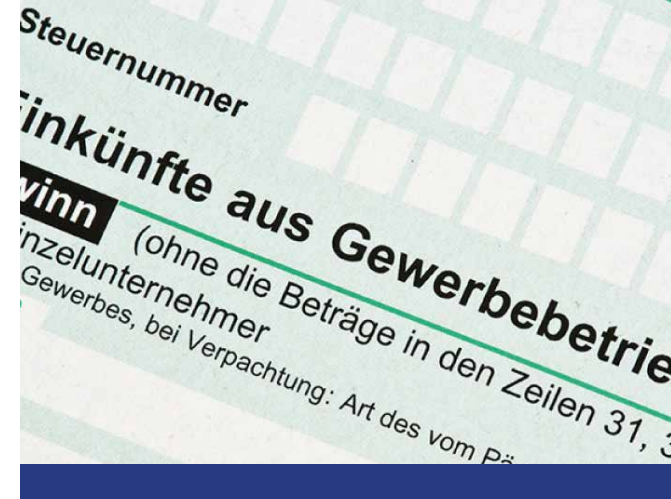
Das polnische Finanzamt muss eine Möglichkeit haben zur Überprüfung der tatsächlich erzielten Einkünfte des Steuerpflichtigen im jeweiligen Kalenderjahr, um eine Bescheinigung bzgl. des Einkommens bzw. Bescheinigung über fehlendes Einkommen in Polen ausstellen zu können. Zusätzlich besteht die Notwendigkeit auch im Falle des Null Einkommens eine Steuererklärung abzugeben.

Andernfalls erstellt das Finanzamt eine Bescheinigung über die fehlende Steuererklärung im jeweiligen Jahr, die für einen Antrag auf fiktive unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland nicht ausreicht.

Steuererklärung

Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung hängt von vielen Faktoren ab, wie z. B. ob der Steuerzahler zur Einkommensteuererklärung verpflichtet ist (z. B. die Ehegatten die Steuerklasse 3 und 5 haben) oder er sie freiwillig einreichen kann.

Im Fall der freiwilligen Steuerveranlagung darf der Steuerzahler grundsätzlich die Erklärung innerhalb von vier Jahren nach dem Ende des Jahres, für das die Erklärung abgegeben wird (normale Steuerfestsetzungsfrist) abgeben. Es besteht keine Verlängerungsmöglichkeit dieser Frist.



Beispielsweise sollte Ihre Steuererklärung für das Jahr 2018 dem deutschen Finanzamt spätestens bis zum 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr eingereicht werden.

Zurzeit sollen die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichteten Steuerzahler sie dem Finanzamt spätestens bis zum 31. Juli des nächsten Jahres einreichen, also für Jahr 2019 bis zum 31. Juli 2020 (für 2017 und frühere Jahre lief die Abgabefrist bereits Ende Mai des darauffolgenden Jahres ab). Hier sind ausnahmsweise Verlängerungsanträge möglich. Sollte ein Steuerberater die Erklärung anfertigen, so ist eine andere Frist gültig.

Sollten Sie in einer Aufforderung vom deutschen Finanzamt zur Steuerklärungsabgabe verpflichtet werden, wird in dem Schreiben auch die Abgabefrist angegeben.

Die Registrierung zur elektronischen Steuererklärung in Deutschland erfolgt zurzeit auf dem **Portal elster.de**.

Steuertarife

Es werden folgende Tarifzonen unterschieden:

- Nulltarif: bis zu einem bestimmten Betrag* (*gegenwärtig 9168,00 Euro – Stand 18.11.2019) des Einkommens wird keine Einkommensteuer erhoben – das Existenzminimum ist von der Besteuerung befreit;
- Progressionstarife: das Einkommen, das höher als der Grundfreibetrag ist;
- Proportionale Tarife: in dem ersten proportionalen Tarif beträgt der Steuersatz 42%.

In dem zweiten Proportionstarif beträgt dieser Steuersatz 45% – das ist der sog. Spitzensteuersatz – der höchste Einkommensteuersatz in Deutschland (zurzeit vom Einkommensteuerbetrag von 265.327,00 Euro – Stand: 18.11.2019).

Hilfreich für die Überprüfung des Steuertarifs kann **der Steuerrechner** des Bundesfinanzministeriums sein.

Man sollte den zusätzlich zum Einkommensteuer zugerechneten Solidaritätszuschlag beachten. Mehr Informationen finden Sie auf der **Webseite des Bundesfinanzministeriums**.



Steuerklassen in Deutschland

In Deutschland entscheidet über die Höhe der Einkommensteuervorauszahlung – der sogenannten Lohnsteuer (auf das bei der Berufstätigkeit erzielten Einkommens), des Solidaritätszuschlages und einer eventueller zu zahlenden Kirchensteuer die Zugehörigkeit zu einer entsprechenden (Lohn-) Steuerklasse. In einer vereinfachten Darstellung lässt sich ableiten, dass die Steuerklasse vom Familienstand abhängig ist und die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens beeinflusst.

Zur Steuerklasse Eins gehören Ledige, Geschiedene und Verwitwete; zur Steuerklasse Zwei gehören Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern; die Steuerklassen 3, 4 und 5 sind für Ehegatten in Abhängigkeit von der Höhe des erzielten Einkommens bestimmt, – sollten die Ehegatten die Einkünfte in unterschiedlichen Größen erzielen, so ist eine Beantragung der Steuerklassenkombination 3 und 5 (in dieser Konstellation verdient ein Ehegatte sehr viel weniger als der andere) möglich. Vom Amts wegen sind regulär Ehegatten in die Steuerklasse 4 eingestuft. U. a. ist die Klasse 6 für Nebenverdienste bestimmt.

Wir warnen vor einer unüberlegten Beantragung eines Steuerklassenwechsels durch die Ehegatten. Wir raten Ihnen, Ihre Entscheidung in diesem Bereich mit einem Steuerberater abzusprechen, ob wirklich die gewählte Steuerklassenwahl am günstigsten ist (in der Regel ist die Beantragung eines Steuerklassenwechsels in der Situation günstig, wenn der Einkommensunterschied zwischen den Eheleuten mindestens 60/40 beträgt). Sollte ein Ehegatte einen Wohnsitz in Polen haben, wobei der Zweite die Einkünfte in Deutschland erzielt, so ist in einigen Fällen die Beantragung auf die Steuerklassen 3 und 5 möglich (die Einkommensgrenze, die sie gemeinsam nicht überschreiten dürfen sowie der Tag, bis zu welchem spätestens ein solcher Antrag gestellt werden kann, erfragen Sie am besten bei einem Steuerberater). Zur Beantragung von weiteren Steuervergünstigungen sowie der für Kinder gewährten Steuerfreibeträge ist zusätzlich das Formular „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ zu nutzen.

Die Steuererklärung von Ehegatten

Ehegatten dürfen wählen, ob sie sich zusammen, getrennt oder im Jahr der Eheschließung in einer besonderen Form veranlagten wollen. Bei der Anwendung des sogenannten Splitting-Tarifs geben die Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung ab. Bei der gemeinsamen Erklärung wird das getrennt für jeden Ehegatten festgesetzte Einkommen zusammengerechnet und von diesem Gesamtbetrag erfolgen die Absetzungen vom Einkommen. Das gemeinsame steuerpflichtige Einkommen wird danach halbiert. Von diesem halbierten Betrag wird der Steuersatz festgesetzt, die daraus berechnete Steuer wird dann mit zwei multipliziert und stellt die Einkommensteuer der Ehegatten dar. In der Sache der Zusammenveranlagung beraten Sie Steuerberater.

Kindergeld sowie der Kinderfreibetrag und die Einkommensteuer

Das Kindergeld ist im deutschen Recht als steuerliche Kinderermäßigung definiert, wird aber als Geldleistung ausbezahlt. Dagegen wird der sogenannte Kinderfreibetrag nicht ausgezahlt, sondern vom Einkommen als Steuerfreibetrag abgesetzt. Der Kinderfreibetrag wird bei der Steuererklärung vom Finanzamt automatisch berücksichtigt. Sollte für den Steuerzahler die Absetzung des Kinderfreibetrages günstiger als das bezogene Kindergeld sein, so wird der Unterschiedsbetrag bei der Steuererklärung berücksichtigt.

Ausführliche Informationen über den Kinderfreibetrag finden Sie auf der **Webseite des BMFSFJ**.



2. Kfz-Steuer

Die sich in Deutschland befindenden Kraftfahrzeuge, für die keine gesetzliche Befreiungen vorgesehen werden, unterliegen der Kfz-Steuerpflicht.

Die Einkünfte aus der Kfz-Steuer sind dem Unterhalt und der Entwicklung des Straßennetzes gewidmet. Das betrifft auch ausländische Kraftfahrzeuge. Die Steuerpflicht entsteht im Moment der Kfz-Zulassung (die Zulassungspflicht wurde im Teil XIV UMZUG NACH DEUTSCHLAND beschrieben). Die Höhe der Kfz-Steuer hängt von den Eigenschaften des Fahrzeuges ab und wird durch einen Bescheid des Zollamtes festgesetzt. Die Steuer ist jährlich zu entrichten, wobei das Amt keine Zahlungsaufforderungen sendet. Der Bescheid wird vom Amt wegen in der Regel innerhalb von zwei Wochen ab der Kfz-Zulassung erteilt und ist unbefristet gültig. Von der Besteuerung sind Fahrzeuge befreit, die sich in Deutschland nur vorübergehend befinden, d. h. bis zu einem Jahr. Es betrifft jedoch nicht die Fahrzeuge, die bestimmt sind zum Personen- und Güterverkehr sowie die Fahrzeuge, die einen regulären (ständigen) Standort in Deutschland besitzen.

In der Rechtsprechung sowie in der Praxis der öffentlichen Verwaltung wird darüber hinaus angenommen, dass die Befreiung die ausländischen Fahrzeuge der Personen, die einen Wohnort oder Daueraufenthalt in Deutschland besitzen, nicht umfasst.

In der Regel sollte ein privates Fahrzeug, das in Deutschland durch einen in einem anderen Staat (zum Beispiel in Polen) wohnenden Arbeitnehmer benutzt wird, von der Kfz-Steuer befreit werden. Das ist die Folge der Vorschrift des Art. 5 der Richtlinie 83/182/EWG, der einen Grenzpendler von diesen Steuerarten befreit, wenn das Fahrzeug im Staat des festen Aufenthalts zugelassen wurde und zur regulären Reise zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort und umgekehrt genutzt wird. Diese Befreiung unterliegt keiner Befristung. Sollte jedoch die Lage nicht eindeutig sein und Beamten des Zollamtes feststellen, dass die Steuer- oder Zulassungspflicht trotz des Wohnortes in Deutschland nicht erfüllt wurde und damit die Kfz-Steuer nicht erhoben wurde, so dürfen sie ein Steuerbemessungsverfahren trotz des Fehlens der Kfz-Zulassung in Deutschland einleiten.

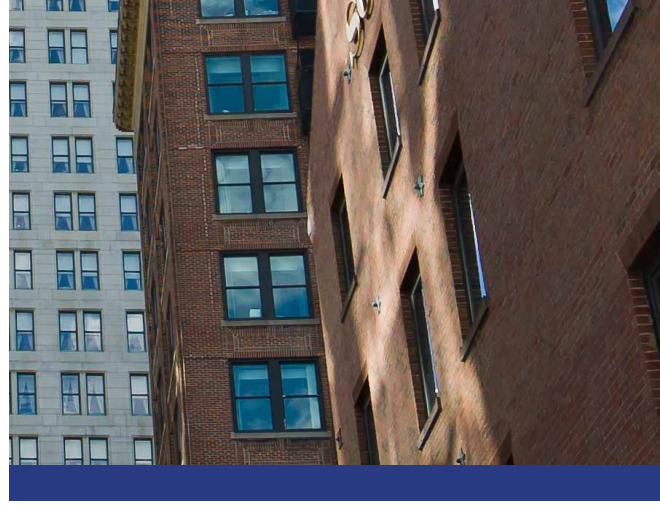
Sollte in der Folge des Bemessungsverfahrens festgestellt werden, dass der Steuerzahler seine Steuerpflicht nicht erfüllt hat, kann die zuständige Behörde ihn zur Zahlung der fälligen Steuer rückwirkend samt den fälligen Zinsen verpflichten.

Auf der Webseite des **Bundesfinanzministeriums** befindet sich ein Rechner, der bei der Berechnung der fälligen Steuer hilfreich ist. Es ist zu beachten, dass der im Rechner angegebene Betrag nur der Übersicht dient und nicht verbindlich ist – bindend ist der durch das Zollamt im Bescheid festgesetzte Betrag.

3. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist die Steuer auf Einkünfte aus der Gewerbetätigkeit. Ihr unterliegt jede Gewerbeart. Personen, die die freien Berufe ausüben, betreiben keine Gewerbe, somit sind sie nicht gewerbesteuerpflichtig.

Die Gewerbesteuer ist eine kommunale Steuer und zählt damit zum Einkommen der Gemeinde. Die Höhe der Gewerbesteuer ist von der Gemeinde abhängig, auf deren Gebiet das Gewerbe betrieben wird. Nach allgemeiner Regel sind die Gewerbesteuervorauszahlungen monatlich zu entrichten. Informationen über die Höhe der Gewerbesteuer finden Sie auf der **Webseite der IHK** und in der örtlich zuständigen IHK. Mehr über die Gewerbesteuer lesen Sie auf dem **Portal Existenzgründer**.



4. Grunderwerbsteuer

Die Steuer, die auf den Erwerb einer Immobilie zu entrichten ist (Grunderwerbsteuer), ist eine Landessteuer. Ihre Sätze unterscheiden sich somit je nach Land, in dessen Gebiet sich das jeweilige Grundstück befindet. Es gibt Befreiungen von der Grunderwerbsteuer, zum Beispiel zwischen Verwandten ersten Grades. Über die Grunderwerbsteuer in Mecklenburg-Vorpommern lesen Sie auf dem [Steuerportal-mv.de](https://www.steuerportal-mv.de).

Der Vertrag über den Immobilienverkauf wird in Deutschland vor einem Notar abgeschlossen. In dem Verkaufsvertrag setzt er fest, wer die Grunderwerbsteuer abführen wird, am häufigsten ist das der Käufer. Gesetzlich sind aber zur Zahlung dieser Steuer sowohl der Verkäufer als auch der Käufer verpflichtet. Sollte also der Käufer die Grunderwerbsteuer nicht zahlen, so kann das Finanzamt auch den Verkäufer dazu verpflichten.

5. Anmerkungen

Bitte bedenken Sie, dass jeder Fall individuell zu behandeln ist und die allgemeinen Grundsätze eine Beratung beim Steuerberater bzw. eine Berechnung durch einen Buchhalter nicht ersetzen können.

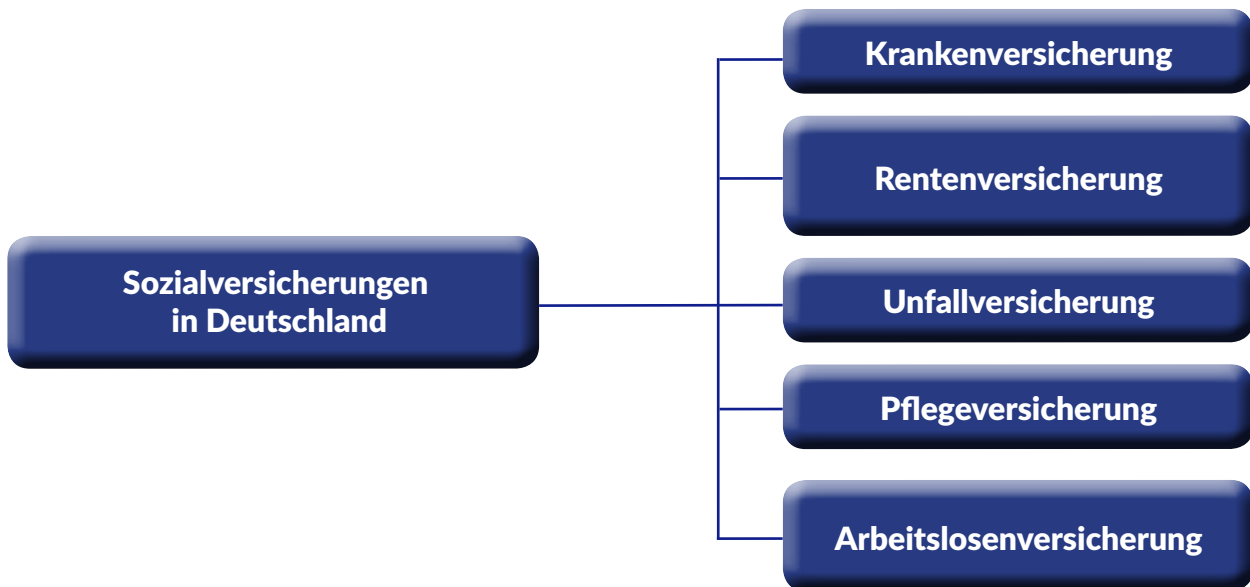
Eine Vielzahl an Formularen, die zum Kontakt mit der deutschen Steuerverwaltung hilfreich sind, finden Sie auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums [formulare-bfinv.de](https://www.bfinv.de).

Rechtsgrundlage:

- § Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269, letzte Änderung durch Art. 10 G vom 11.07.2019 BGBl. I S. 1066, 1076);
- § RL des Rates 83/182/EWG vom 28.03.1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (ABl. L 105, 23.4.1983, p.59);
- § Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 1005, letzte Änderung durch Art. 1 G vom 4.08.2019 BGBl. I S. 1122);
- § Gewerbesteuerengesetz vom 1.12.1936 (RGBl. I S. 979, letzte Änderung durch Art. 8 G vom 11.12.2018 BGBl. I S. 2338, 2345);
- § Grunderwerbsteuergesetz vom 17.12.1982 (BGBl. I S. 1777, letzte Änderung durch Art. 6 G vom 25.03.2019 BGBl. I S. 357, 359);
- § Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 8.04.1922 (RGBl. I S. 335, 396; letzte Änderung durch Art. 2 G vom 6.06.2017 BGBl. I S. 1491).

XII VERSICHERUNGEN IN DEUTSCHLAND

Schema des Versicherungssystems in Deutschland



1. Krankenversicherung

In Deutschland, im Gegensatz zu Polen, ist die Krankenversicherung ein Teil der Sozialversicherung und keine separate Art der Versicherung. Es ist zu beachten, dass eine wortwörtliche Übersetzung des Begriffs Krankenversicherung „ubezpieczenie chorobowe“ bedeutet. Diese kann aber verwirrend in Bezug auf die polnische Krankengeldversicherung sein, die auf anderen Grundsätzen beruht.

Die Krankenversicherung ist vor allem im Sozialgesetzbuch V geregelt. Für die Erbringung der Leistungen der Gesundheitsversorgung (aus der Krankenversicherung) in Deutschland sind die Krankenkassen zuständig.

Versicherungspflichtig sind in Deutschland in der Regel:

- Arbeitnehmer, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sowie Berufsauszubildende
- Personen, die Arbeitslosengeld beziehen
- Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen
- Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters
- Rentner, wenn sie die bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

Selbständige Erwerbstätige und Gewerbetreibende sind in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert. Sollten Zweifel an einer Selbstständigkeit bestehen, entscheidet der Versicherungsträger in einem sogenannten Statusfeststellungsverfahren, ob dagegen eine Beschäftigung vorliegt.

Von der gesetzlichen (Pflicht)versicherung ausgenommen sind auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die festgelegte Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt; sie sind dann nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aus der Pflichtversicherung befreit.

Wer aus der gesetzlichen Versicherungspflicht ausgeschieden ist, kann wählen, ob er weiter im Rahmen der freiwilligen gesetzlichen Versicherung oder privat versichert wird.

Darüber hinaus sind von der gesetzlichen (Pflicht)versicherung Personen ausgenommen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften versichert sind. Dazu zählen u. a. Beamte, Richter und Berufssoldaten.

Der Arbeitgeber meldet für den Angestellten die Aufnahme der Beschäftigung der Krankenkasse, die der Arbeitnehmer gewählt hat, spätestens innerhalb von 6 Wochen ab Beschäftigungsantritt. Der Arbeitgeber führt die Beiträge ab. Bei bestimmten Berufen, die mit einem größeren Unfallrisiko verbunden sind (z. B. Bauindustrie), muss die Anmeldung vor dem Arbeitsbeginn erfolgen.

Bei der ersten Anmeldung des Mitarbeiters übersendet ihm die Krankenkasse Unterlagen, die er für die Aufnahme in die Krankenversicherung (und ggf. seiner Familienangehörigen) ausfüllen muss. Nach Übermittlung der Angaben erhält er die Krankenversicherungskarte (Krankenversichertenkarte, eGK) inklusive einer lebenslang gültigen Krankenversichertennummer. Die Krankenkasse leitet die Informationen an andere Institutionen zu Zwecken der Anmeldung in der Sozialversicherung weiter.

Das Krankenkassenwahlrecht hat der Versicherte. In Deutschland gibt es mehrere Krankenkassen, die um Versicherte konkurrieren, was die Höhe der Beiträge und erstattete Zusatzleistungen der Kassen beeinflusst. Die Krankenkasse kann nach Ablauf von 18 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gewechselt werden. In der neuen Krankenkasse ist ein Mitgliedsantrag zu stellen. Nach Aufnahme in der neuen Krankenkasse ist die Bestätigung hierüber der alten Krankenversicherung zu übergeben.

Anders als in Polen ist der Versicherte selbst in vielen Fällen auskunftspflichtig gegenüber der Krankenkasse. Der Arbeitnehmer sollte unverzüglich der Krankenkasse alle Ereignisse mitteilen, die die Versicherung beeinflussen können. Hier ist beispielsweise die Kündigung des Arbeitsvertrags zu nennen – sollte der Versicherte die Änderung nicht rechtzeitig mitteilen, kann die Krankenkasse die freiwillige Anschlussversicherung mit wesentlich höheren Beiträgen berechnen. Die Krankenkassen wenden sich jedoch oft selbst per Post an den Versicherte mit wichtigen Informationen oder Fragebögen zum Ausfüllen. Es liegt im Interesse des Versicherten, über Änderungen zu informieren und Schreiben seiner Krankenkasse zu beantworten.

Im Falle einer Erkrankung wird das Krankengeld erst auf Antrag des Versicherten ausgezahlt. Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 % des zuletzt erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts vor der Arbeitsunfähigkeit. Es ist hier zu beachten, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fristgemäß an die Krankenkasse zu übersenden – spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Ausstellung der Bescheinigung. Wenn der Arbeitnehmer krankgeschrieben ist und zwischenzeitlich die Kündigung seines Arbeitsvertrages erhält, besteht die Krankenversicherung bei seiner Krankenkasse beitragsfrei weiter, solange er ununterbrochen weiterhin krankgeschrieben ist, – allerdings nicht länger als 78 Wochen bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit.

Mehr über die Krankenversicherung in Deutschland erfahren Sie auf dem **Portal des deutschen Bundesgesundheitsministerium** oder bei den Krankenkassen.

Die Krankenversicherung in grenzüberschreitenden Situationen

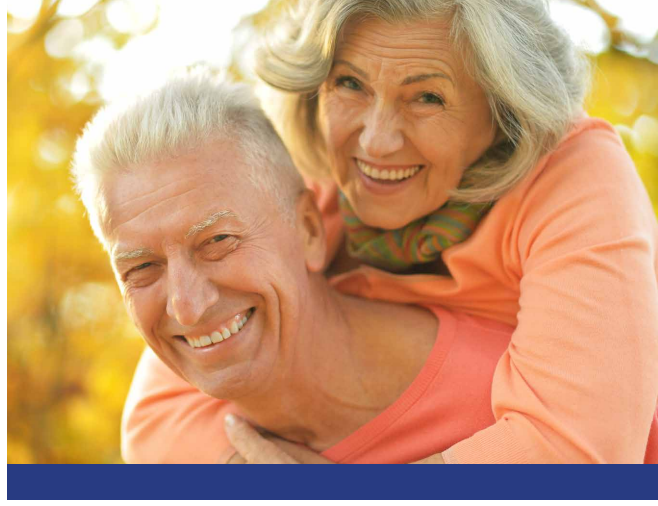
In Falle des kurzfristigen Aufenthalts (kurze Dienstreise, touristischer Ausflug) in Mitgliedsstaaten der EU haben Versicherte die gleichen Rechte auf Gesundheitsfürsorge wie die Versicherten in diesem Mitgliedsstaat. Für die Inanspruchnahme von medizinisch zwingend notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens zu denselben Bedingungen und Kosten wie die Versicherten des jeweiligen Landes, sollte die Europäische Krankenversichertenkarte - in Deutschland am häufigsten „EHIC“ genannt (Abkürzung von eng. European Health Insurance Card) zusammen mit einem Pass oder einem amtlichen Personalausweis vorgelegt werden. In Deutschland befindet sich üblicherweise die EHIC-Karte auf der Rückseite der Krankenversichertenkarte (eGK). Sollte diese sich nicht auf der Rückseite befinden, ist der Krankenkasse vorher rechtzeitig der Auslandsaufenthalt zu melden. Mehr über EHIC erfahren Sie auf der oder **Webseite der Europäischen Kommission** bei Ihrer Krankenkasse.



Um im Wohnsitzland (hier Deutschland) in vollem Umfang die Gesundheitsleistungen wie Versicherte einer deutschen Krankenkasse nutzen zu können, sollten die im Beschäftigungsland (hier Polen) Versicherten bei ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger (in Polen ist es NFZ) einen Antrag auf Ausstellung des **Vordruck S1** (früher E106) stellen. Detaillierte Informationen über diese Prozedur erteilen Mitarbeiter der Niederlassungen der NFZ oder der zuständigen Krankenkassen.

2. Rentenversicherung

Pflichtversichert sind grundsätzlich alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein Teil der gesetzlich festgelegten Selbständigen ebenfalls versicherungspflichtig wie z. B. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, freiberufliche Hebammen und Entbindungspfleger.



Personen, die nicht der gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen, können freiwillige Beiträge entrichten, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und in Deutschland wohnen.

Die Bedingungen für den Anspruch auf Erhalt der Regelaltersrente in Deutschland sind:

- Das Erreichen eines festgelegten Rentenalters (für die ab dem 01.01.1954 Geborenen – grundsätzlich 67 Jahre);
- Der Nachweis festgelegter Versicherungszeiten – also Zeiten abgeführter Beiträge zur Rentenversicherung an deutsche Rentenversicherungsträger.

Die Altersrente wird nur auf Antrag ausgezahlt.

Der Arbeitgeber führt für den Arbeitnehmer die Rentenversicherungsbeiträge ab. Die Beitragshöhe wird nach:

- dem Arbeitsentgelt brutto - bei Arbeitnehmern;
- der Bezugsgröße – bei pflichtversicherten Selbstständigen und Gewerbetreibenden - es sei denn, sie stellen einen Antrag auf einen einkommensgerechten Beitrag – berechnet.

Nach mindestens 35 Jahren an Beitragszeiten ist es möglich, vorzeitig in Rente zu gehen. Es ist jedoch zu beachten, dass in diesem Fall (im Unterschied zu den allgemeinen Grundsätzen) für jedes Jahr vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze ein Rentenabzug von 3,6 Prozent je Jahr erfolgt. Es ist möglich durch die Abführung von befristeten Rentenversicherungsbeiträgen im Zeitraum des Bezuges der vorzeitigen Rente zu vermeiden, aber das ist nicht in jedem Fall vorteilhaft.

Mehr über die Rente in Deutschland erfahren Sie auf dem **Portal DRV** oder bei den Mitarbeitern der **Deutsche Rentenversicherung**.

3. Unfallversicherung

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln:

- dem Auftreten von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie den arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen;
- bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des Versicherten wiederherzustellen;
- die Versicherten bzw. ihre Hinterbliebenen finanziell zu entschädigen.

Versicherungspflichtig sind die im Gesetz genannten Personen. Dazu gehören u. a.:

- Beschäftigte, darunter auch Berufsauszubildende;
- Kinder während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Institutionen;
- Schüler und Studierende;
- Personal in der häuslichen Pflege;
- Personen während der Rehabilitation.

Die Unfallversicherung umfasst u. a. folgende Leistungen:

- Heilbehandlungen und Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln;
- Übergangsgeld an Stelle des Lohns bei Heilbehandlung;
- Invaliditätsrente im Fall einer Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit;
- Hinterbliebenenrente;
- Sterbegeld und Beihilfen.

Die Beiträge für die Unfallversicherung werden durch den Arbeitgeber bzw. den Staat entrichtet.



Selbstständige und Gewerbetreibende dürfen der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig beitreten, sofern sie per Gesetz nicht bereits versicherungspflichtig sind.

Die Unfallversicherung ist als einzige der Sozialversicherungen auch im Fall einer geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig. Mehr über die geringfügige Beschäftigung lesen Sie im Teil VIII ARBEIT IN DEUTSCHLAND.

Mehr über die Unfallversicherung in Deutschland erfahren Sie auf der **Webseite der DGUV**.

4. Pflegeversicherung

Um der immer größeren Nachfrage der Bevölkerung nach Pflegeleistungen gerecht werden zu können, wurde in Deutschland die Pflegeversicherung als ein selbstständiger Sozialversicherungszweig eingeführt. Diese Versicherung hat die Aufgabe, die mit der Pflege von älteren und unselbstständigen Personen verbundenen Kosten zu decken. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden in Form von Sach- und Geldleistungen erbracht.

Der gesetzlichen Pflegeversicherung unterliegen alle Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sollte eine Person nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, so ist sie verpflichtet, einen entsprechenden Vertrag über eine private Pflegeversicherung abzuschließen.

Pflegeversicherte Personen, die sich außerhalb Deutschlands aufhalten, dürfen in der Regel dort nur Geldleistungen beziehen. Mehr Informationen über die Pflegeversicherung in Deutschland finden Sie auf der **Webseite des Bundesgesundheitsministeriums** oder bei den Krankenkassen.

5. Arbeitslosenversicherung

Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung ist ein Teil der Sozialversicherung im Rahmen des deutschen Sozialversicherungssystems. Sie hat die Aufgabe, den Arbeitsuchenden im Fall der Arbeitslosigkeit den Lebensunterhalt zu sichern. Der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen alle Beschäftigten und andere per Gesetz bestimmte Personen. Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder einen Tag vor dem Auftreten der Umstände, die von dieser Pflicht befreien.

Bei Beschäftigten wird der Arbeitslosenversicherungsbeitrag je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Die Höhe des Beitrages hängt von dem Gehalt des Versicherten ab.

Selbstständige und Gewerbetreibende sind nicht arbeitslosenversicherungspflichtig. Sie können sich jedoch unter bestimmten Bedingungen auf Antrag versichern lassen:

- sofern sie innerhalb der letzten 24 Monate vor der Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit insgesamt 12 Monate der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen (z. B. als ein Beschäftigter)
- oder
- wenn sie unmittelbar vor der Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit das Arbeitslosengeld I (ALG I) bezogen haben.

Mehr Informationen über die Arbeitslosenversicherung erfahren Sie von den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit.

Die Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung ist eine wesentliche Grundlage für die Bewilligung von Arbeitslosengeld I (ALG I). Es wurde näher im Teil XIII AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN DEUTSCHLAND erläutert.



Über die Koordination der Systeme zur sozialen Absicherung zwischen den EU-Mitgliedstaaten lesen Sie im Teil V VERSICHERUNGEN IN POLEN.

6. Versicherungen in grenzübergreifendem Aspekt

Die europäischen Vorschriften beschreiben, in welchem Staat z. B. ein Grenzgänger, der in einem EU-Land arbeitet, aber in einem anderen EU-Land wohnt, vom Sozialversicherungssystem erfasst sein sollte.

Es gibt u. a. verschiedene Situationen, die einen Einfluss auf die Erfassung im Sozialversicherungssystem haben, darunter sind:

- Aufenthalt und Arbeit im Ausland (mehr erfahren Sie auf dem **Portal Ihr Europa**);
- Kurzzeitige Entsendung ins Ausland (mehr erfahren Sie auf dem **Portal Ihr Europa**);
- Arbeit in einem Land und Wohnort in einem anderen Land;
- Arbeit in mehreren Ländern (mehr erfahren Sie auf der **Seite der ZUS**);
- Selbstständigkeit in mehreren Ländern (mehr erfahren Sie auf der **Seite der ZUS**);
- Arbeitssuche.

Rechtsgrundlage:

- § Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594, 595, letzte Änderung durch Art. 2a G vom 15.08.2019 BGBl. I S. 1307, 1328);
- § Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014, 1015, letzte Änderung durch Art. 10c G vom 9.08.2019 BGBl. I S. 1202, 1210);
- § Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482, letzte Änderung durch Art. 12 G vom 9.08.2019 BGBl. I S. 1202, 1210);
- § Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2261, letzte Änderung durch Art. 29 G vom 4.08.2019 BGBl. I S. 1147, 1187);
- § Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung vom 7.08.1996 (BGBl. I S. 1254, letzte Änderung durch Art. 9 G vom 6.05.2019 BGBl. I S. 646, 685).

XIII AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN DEUTSCHLAND

1. Leistungen für Arbeitslose



Arbeitslosengeld I (ALG I)

Neben der Registrierung als Arbeitsloser bei der Bundesagentur für Arbeit ist für den Bezug von Arbeitslosengeld ALG I die Erfüllung der Anwartschaftszeit notwendig.

Die Anwartschaftszeit wird in der Regel dann erfüllt, wenn eine arbeitslose Person innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Registrierung ihrer Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate (zu verstehen als 360 Tage, da ein Monat 30 Tagen entspricht) der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlag. Dabei werden auch Zeiten der Arbeitslosenpflichtversicherung kraft Gesetzes, wie zum Beispiel Mutterschaftsschutzfristen, eingerechnet. Die Faktoren, die über die Dauer des Bezuges von ALG I bestimmen, sind die Beschäftigungszeit und das Alter.

Abb. Dauer des Bezuges von ALG I

Die arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit in Monaten	Das für die jeweilige Dauer des Bezuges erforderliche Alter des Versicherten	Die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld I (ALG I) in Monaten
12	-	6
16	-	8
20	-	10
24	-	12
30	50	15
36	55	18
48	58	24

Das Arbeitslosengeld I beträgt ca. 60% des letzten Nettoeinkommens. Hat die arbeitslose Person mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, so bekommt sie 67% des letzten Nettoeinkommens. Die Höhe des ALG I wird in Kalendertagen bemessen und monatlich ausgezahlt.

Während des Bezuges von ALG I übergibt die Arbeitsagentur der arbeitslosen Person Arbeitsangebote. Diese sind in der Regel an die Situation der jeweiligen arbeitslosen Person angepasst. Einer Person, die ein zuzumutendes Arbeitsangebot der Agentur ablehnt oder zur Arbeit nicht erscheint, wird die Auszahlung des ALG I gesperrt. Das trifft auch ein bei Nichterfüllung anderer Pflichten der arbeitslosen Person, wie zum Beispiel das Nichterscheinen zu den durch die Agentur vereinbarten Terminen.

Die Sperre der Auszahlung kann 3, 6 bzw. 12 Monate dauern – je nachdem, ob das Angebot zum ersten, zweiten oder dritten Mal abgelehnt wurde.

Der Transfer von Leistungen bei Arbeitslosigkeit (nur ALG I) nach Polen wurde im Teil VIII ARBEIT IN DEUTSCHLAND beschrieben. Mehr Infos über das Arbeitslosengeld (ALG I) finden Sie auf der **Webseite der AfA** oder bei den Mitarbeitern der Agentur für Arbeit.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das Arbeitslosengeld II (ALG II), umgangssprachlich auch Hartz IV genannt, ist eine Leistung, die jedem Berechtigten den Lebensstandard sichert, der der menschlichen Würde entspricht. Die ALG-II-Anträge werden durch das Jobcenter geprüft.

ALG II steht denjenigen zu, die:

- das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber die Rentenregelaltersgrenze (in der Regel 67 Jahre) noch nicht erreicht haben;
- erwerbsfähig sind;
- hilfsbedürftig sind;
- sich in Deutschland aufhalten.

Ausländer müssen darüber hinaus zusätzliche Bedingungen erfüllen, zum Beispiel steht ALG II denjenigen EU-Ausländern zu, die mehr als ein Jahr in Deutschland gearbeitet haben. Das Jobcenter prüft achtsam jeden Fall, um das Phänomen des so genannten Sozialtourismus auszuschließen.

Die Höhe des ALG II wird anhand der gesetzlichen Sätze bestimmt. Diese Sätze hängen von der Art der Bedarfsgemeinschaft ab.

Die Regel ist so, dass ALG II denjenigen Arbeitslosen zusteht, die zu dem Bezug von ALG I nicht berechtigt sind. Ausnahmen sind Fälle, bei denen die Höhe des ALG I das Existenzminimum allein nicht sichern kann. Außer der Wohn- und Lebenshaltungskosten deckt das ALG II auch die Kranken- und Pflegeversicherungskosten der berechtigten Person.

Ausfüllhinweise der Agentur für Arbeit zu den Anträgen auf Arbeitslosengeld II – finden Sie auf der **Webseite der AfA**.

2. Kindergeld

Das Kindergeld erhalten Personen, die einen Wohnort oder einen Daueraufenthalt in Deutschland nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EstG) besitzen. In der Regel besteht Anspruch für jedes Kind bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres. Darüber hinaus kann das Kindergeld weiterhin gezahlt werden, wenn das Kind nach der Vollendung des 18. Lebensjahres:

- bei Registrierung bei der Agentur für Arbeit als eine arbeitssuchende Person keine Beschäftigung hat – bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres;
- solange es sich beruflich aus- bzw. fortbildet – grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres;
- die Berufsausbildung nicht fortsetzen kann, weil es an Ausbildungsplätzen fehlt – in diesem Fall sollten entsprechende Unterlagen vorgelegt werden – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (laut allgemeiner Grundsätze);
- ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr ableistet – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Höhe des Kindergeldes ist für die ersten zwei Kinder, das dritte und jedes folgende Kind unterschiedlich.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem **Merkblatt der Familienkasse** bzw. bei den Arbeitern der Familienkassen.

In Kontakten mit der Familienkasse ist die Kindergeldnummer (KG-Nr.) stets anzugeben, die dem Kindergeldberechtigten zugewiesen wurde, unabhängig von Zahl der Kinder im Haushalt.





Die letzte Ziffer der KG-Nr. bestimmt auch den Auszahlungstermin der Leistung. Die jeweiligen Auszahlungstermine des Kindergeldes finden Sie auf der **Webseite der AfA**.

Eine im Ausland lebende Person, die in Deutschland nicht der unbegrenzten Steuerpflicht unterliegt, darf das Kindergeld beziehen, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitslosenpflichtversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit steht. Grundsätzlich betrifft das z. B. die in Polen lebenden und in Deutschland arbeitenden Grenzgänger.

Der ausgefüllte **Antrag** wird per Post bzw. Fax an die Adresse der Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gestellt. Es besteht eine Möglichkeit, den Antrag auf **der Webseite** der Agentur für Arbeit vorab online zu übertragen, wobei der Antrag ausgedruckt und mit seinen Anlagen per Post oder Fax übermittelt werden sollte.

Zum Kindergeldantrag werden in der Regel folgende Unterlagen beigefügt: Anlage Kind (Anlage für jedes Kind; ggfs. mit einer weiteren Erklärung des volljährigen Kindes und einer Bescheinigung der Schule – der Sekundär- und Berufsschulen), der Beschäftigungsnachweis vom Arbeitgeber, eine Haushaltsbescheinigung (Bestätigung der sich im Haushalt befindenden Kinder).

Über die Berücksichtigung des Kindergeldes im Rahmen der Einkommenssteuer lesen Sie im Teil **XI AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN DEUTSCHLAND**.

Jede Veränderung, die einen Einfluss auf die Kindergeldauszahlung bzw. die Zuständigkeit der Auszahlung haben kann, sollte unverzüglich der entsprechenden Familienkasse mitgeteilt werden.

Laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die volle Anrechnung des Kindergelds auf „Hartz IV-Leistungen“ verfassungsgemäß (Beschluss vom 11. März 2010 Az. 1 BvR 3163/09).

Über den Kindergeldzuschlag und die Kriterien seines Bezuges lesen Sie auf der **Webseite der AfA**.

In grenzüberschreitenden Fällen, in denen gegenüber dem Antragsteller bzw. dem zweiten Elternteil die überstaatlichen Vorschriften angewandt werden, tritt eine besondere Zuständigkeit der Familienkassen ein. Für Polen ist in diesem Bereich die **Familienkasse Sachsen in Chemnitz** zuständig.

Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen

In grenzüberschreitenden Fällen, zum Beispiel wenn ein Elternteil in Polen arbeitet und der andere in Deutschland, sollten dem Antrag in der Regel folgende Unterlagen beigefügt werden: Anlage Kind (Anlage für jedes Kind; ggfs. mit einer weiteren Erklärung für das volljährige Kindes und einer Bescheinigung der Schule – der Sekundär- und Berufsschulen), der Beschäftigungsnachweis vom Arbeitgeber, eine Haushaltsbescheinigung (Bestätigung der sich im Haushalt befindenden Kinder), die Anlage Ausland sowie eine Information über die Gewährung oder Ablehnung der Familienleistungen in Polen.

In Deutschland lebende EU-Ausländer dürfen in einigen Fällen des fehlenden Aufenthaltstitels Kindergeld beziehen. Grenzgänger unterliegen besonderen Regelungen. Im Ausland lebende Personen, die aber der unbegrenzten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen, sind grundsätzlich berechtigt Kindergeld zu beziehen.

Die EU-Vorschriften regeln die anzuwendende Gesetzgebung, sowie den Vorrang. In der Praxis bestehen somit Lösungen für folgend eintretenden Situationen:

- wenn das Kindergeld in Polen und in Deutschland aus unterschiedlichen Gründen zusteht:
 - a) vorrangig ist der Staat zuständig, in dem die Arbeit oder die selbstständige Tätigkeit geleistet wird;



b) im Fall des Rentenbezuges (und des Fehlens der Beschäftigung/selbstständigen Tätigkeit), ist der Staat zuständig, der die Rente auszahlt.

- wenn das Kindergeld in Polen und in Deutschland aus gleichen Gründen zusteht, ist in erster Linie der Staat zuständig, in dem das Kind wohnt.

Beispiel 1:

Ein Elternteil arbeitet in Polen, das andere erhält Rente aus Deutschland. Nach dem Vorrangsprinzip wird zuerst Kindergeld in Polen geleistet.

Beispiel 2:

Ein Elternteil bezieht die Arbeitsunfähigkeitsrente in Polen, das andere bezieht die Altersrente in Deutschland, die Kinder wohnen in Deutschland. Den Vorrang in der Zuständigkeit der Kindergeldauszahlung hat Deutschland.

Mehr Informationen über die grenzüberschreitenden Fälle des Kindergeldes finden Sie auf der **Webseite der AfA**.

Über die Relation zwischen Kindergeld und 500 Plus lesen Sie im Teil VI AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN IN POLEN.

3. Elterngeld

Das Elterngeld ist eine durch ein gesondertes Gesetz geregelte Leistung, die die Gehaltseinbußen nach der Geburt eines Kindes mindern soll. Es kommt in drei Varianten vor: Basis, Plus, Partnerschaftsbonus. Die Hauptvoraussetzungen für den Leistungserhalt sind: ein Wohnort in Deutschland [optionell], ein mit den Kindern zusammen geführter Haushalt, keine oder eine bis maximal 30 Stunden pro Woche betragende Beschäftigung.

Um Elterngeld zu beziehen ist die Elternzeit nicht erforderlich, jedoch wird aus praktischen Gründen in der Elternzeit Elterngeld bezogen. Sollte also während des Elterngeldbezuges die Erwerbstätigkeit fortgesetzt werden, ist es für den weiteren Elterngeldbezug wichtig, dass die Arbeitszeit pro Woche 30 Stunden nicht überschreitet.

Das Elterngeld wird monatlich vom Tag der Geburt des Kindes an gewährt. Die Auszahlungsdauer hängt von der Variante des Elterngeldes ab, wobei ihre Höhe von dem Gehalt vor und nach der Geburt abhängig ist. Im Basiselterngeld beträgt die Bezugszeit mindestens 2 Monate und höchstens 12 Monate.

Der Antrag wird in der für den Wohnort zuständigen Elterngeldstelle gestellt, in Mecklenburg-Vorpommern das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Sollte keine Anmeldung in Deutschland vorhanden sein, so ist die Elterngeldstelle des Beschäftigungsortes zuständig. In einigen Bundesländern kann der Antrag auch über das **Portal ElterngeldDigital** gestellt werden.

Mehr Informationen über das Elterngeld lesen Sie in der **Broschüre des BMFSFJ**.



Elterngeld in grenzüberschreitenden Fällen

EU-Ausländer (hier Polen) – können die Leistung beziehen, wenn sie in Deutschland arbeiten und die anderen Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Eine Familie lebt in Deutschland mit einem Kind. Beide Elternteile arbeiten in Polen. Die Eltern erhalten eine Leistung aus Polen, die auf die Höhe des zustehenden Elterngeldes in Deutschland ausgeglichen wird. (das Mutterschafts- bzw. Elterngeld aus Polen wird vom deutschen Elterngeld abgezogen).

Wenn beispielweise der Vater des Kindes in Deutschland arbeitet, die Mutter des Kindes mit dem Kind zu Hause in Polen bleibt, dagegen nicht arbeitet und auch nicht beschäftigt ist, wird das Elterngeld in Deutschland aufgrund des deutschen Arbeitsverhältnisses des Vaters bezogen. In diesem Fall ist der Antrag in der für den Beschäftigungsort zuständigen Elterngeldstelle zu stellen – vorausgesetzt, dass der Vater in Deutschland nicht gemeldet ist.

Elternzeit

Elternzeit ist ein unbezahlter Urlaub, der beiden Elternteilen zur Betreuung und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres zusteht. In dieser Zeit hat der Arbeitgeber die Pflicht, diesen Urlaub zu erteilen. Die Elternzeit ist dem Arbeitgeber in einer siebenwöchigen Frist vor ihrem Beginn zu melden. Der Arbeitgeber darf in dieser Zeit grundsätzlich den Arbeitsvertrag nicht kündigen.

Für jedes Kind stehen bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres 36 Monate an Elternzeit zu, die auf drei Zeitabschnitte verteilt werden können.

Zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr des Kindes stehen höchstens 24 Monate der Elternzeit zu – sofern sie nicht schon früher wahrgenommen wurden. Das ist die einzige Situation, in der der Arbeitgeber gesetzmäßig der Erteilung der Elternzeit widersprechen darf.

Da der Arbeitgeber während der Elternzeit zur Auszahlung des Gehaltes nicht verpflichtet ist, wird gewöhnlich in dieser Zeit das Elterngeld bezogen. Elterngeld und Elternzeit sind unabhängig voneinander – sind die Voraussetzungen zum Elterngeldbezug erfüllt, so ist es möglich, die Leistung zu beziehen ohne in Elternzeit zu sein.

Mehr über die Elternzeit lesen Sie auf der **Webseite der BMFSFJ**.



4. Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird auf Antrag der Berechtigten ausgezahlt, der bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen ist. Die Antragstellerin muss bei dieser Krankenkasse (versicherungspflichtig oder freiwillig) am Tag des Eintritts der Schutzfrist versichert sein.

Das Mutterschaftsgeld kann eine Arbeitnehmerin erhalten, die keinen Wohnsitz in Deutschland hat, Bedingung ist, dass sie beschäftigt ist und Beiträge an eine deutsche Krankenkasse abgeführt wurden (d. h. dass sie dem deutschen Sozialversicherungssystem unterliegt).

Ausnahmsweise ist im Fall einer fehlenden Krankenversicherung unter bestimmten Bedingungen das Mutterschaftsgeld durch das Bundesversicherungsamt auszuführen. Mehr Informationen über solche Fälle finden Sie auf der **Webseite des BVA**.

Das Mutterschaftsgeld wird für jeden Tag der Mutterschutzfrist ausgezahlt: grundsätzlich für 6 Wochen vor der Geburt, für den Tag der Geburt und acht Wochen nach der Geburt. Diese Fristen verlängern sich zum Beispiel bei einer Frühgeburt oder einer Mehrlingschwangerschaft. Das deutsche Mutterschaftsgeld unterliegt als Teil des Sozialversicherungssystems der EU-weiten Koordinierung der Sozialversicherungssysteme. Über diese Koordinierung lesen Sie mehr im Teil **VVERSICHERUNGEN IN POLEN**.

Anders als in Polen kann die Mutter ihren Mutterschaftsurlaub nicht an den Vater übertragen. Dem Vater steht jedoch abgesehen vom Mutterschaftsurlaub der Mutter die Elternzeit zu.

Ein Musterantrag auf das Mutterschaftsgeld finden Sie auf der **Webseite der AOK**.

Mehr über das Mutterschaftsgeld erfahren Sie in der **Broschüre des BMFSFJ** oder bei den Mitarbeitern der entsprechenden Krankenkassen.

Rechtsgrundlage:

- § Zweites Buch Sozialgesetzbuch vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954, 2955; letzte Änderung durch Art. 5 G vom 11.07.2019, BGBl. I S. 1066, 1074);
- § Drittes Buch Sozialgesetzbuch vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594, 595; letzte Änderung durch Art. 2a G vom 15.08.2019, BGBl. I S. 1307, 1328);
- § Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5.12.2006 (BGBl. I S. 2748, letzte Änderung durch Art. 6 G vom 23.05.2017, BGBl. I S. 1228, 1241);
- § Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium vom 24.01.1952 (BGBl. I S. 69, letzte Neufassung vom 23.05.2017 BGBl. I S. 1228);
- § Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482, letzte Änderung durch Art. 12 G vom 9.08.2019 BGBl. I S. 1202, 1210).

XIV UMZUG NACH DEUTSCHLAND

1. Aufenthaltserlaubnis

Ein EU-Bürger hat den Anspruch auf Freizügigkeit innerhalb der EU. Für die Einreise nach Deutschland benötigt er daher kein Visum und keine Aufenthaltserlaubnis. Es wird lediglich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis gefordert. Die Einreise und der Aufenthalt von bis zu drei Monaten unterliegen keinen zusätzlichen Voraussetzungen.

Ihr Recht auf einen Aufenthalt, der länger als 3 Monate dauert, können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie:

- in Deutschland angestellt oder selbständig sind;
- auf der Suche nach einem Job sind und eine reale Chance haben, einen zu finden;
- nicht erwerbstätig sind, aber über ausreichende Eigenmittel zur Deckung Ihrer Lebenshaltungskosten und der Krankenversicherung verfügen (dies gilt auch für Studenten und Auszubildende);
- sich bereits seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (Daueraufenthalt).

Bürger der EU-Mitgliedstaaten müssen keine Aufenthaltserlaubnis für mehr als 3 Monate im Amt beantragen - es genügt, die oben genannten Bedingungen zu erfüllen. Sie sind jedoch in einem solchen Fall zur Anmeldung verpflichtet.

2. Meldepflicht

In Deutschland besteht eine Meldepflicht. Im Prinzip müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug in eine Wohnung in Deutschland anmelden. Sie müssen sich bei der zuständigen Einwohnermeldebehörde (Institution) anmelden, die in der Regel dem polnischen Gemeindeamt (Stadtamt, Bezirksamt) entspricht. Um sich anzumelden, benötigen Sie möglicherweise eine Wohnungsgeberbestätigung vom Besitzer oder Vermieter der Wohnung. Der Vermieter bescheinigt in diesem Dokument, dass die betreffende Person in die Wohnung eingezogen ist. Bei der Beantragung der Anmeldung müssen Sie Ausweise oder Pässe aller in der Wohnung registrierten Personen vorlegen. Die Behörde erhebt keine Gebühren für die Anmeldung.

Die zuständige Institution finden Sie auf dem **Portal umziehen.de**, indem Sie den Tab „Einwohnermeldeamt“ anklicken und den entsprechenden Ort oder die Postleitzahl eingeben.

Da die Meldebehörde der Ausländerbehörde alle Informationen über Ausländer übermittelt, die während des Meldeverfahrens nach Deutschland umgezogen sind, ist es ratsam, den Registrierungsunterlagen eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers oder sogar einen Arbeitsvertrag beizufügen, um nachzuweisen, dass Sie das Recht haben, sich länger als drei Monate aufzuhalten.

Die Nichteinhaltung der Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, für die eine hohe Geldbuße verhängt wird. Nach dem Gesetz ist die Meldung in Deutschland gleichbedeutend mit dem Wohnsitz in Deutschland, bei vielen Institutionen benötigen Sie möglicherweise eine Meldebescheinigung, um den Aufenthalt in Deutschland nachzuweisen. In Anbetracht dessen darf diese Verpflichtung nicht außer Acht gelassen werden.

3. Kfz-Zulassungspflicht

Wenn Sie mit Ihrem Auto nach Deutschland umziehen, müssen Sie es bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle anmelden. Nach den Vorschriften der EU besteht die Ummeldepflicht des Fahrzeuges bei einem Umzug für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten.

Die zuständige Institution finden Sie auf dem **Portal umziehen.de**, indem Sie den Tab „Kfz-Zulassung“ anklicken und den entsprechenden Ort oder die Postleitzahl eingeben.

Für die Zulassung eines im Ausland zugelassenen PKW ist es erforderlich, die folgenden Unterlagen einzureichen:

- ausgefüllter Zulassungsantrag;
- Personalausweis (Reisepass) mit einer Anmeldebestätigung;
- ausländische Kfz-Zulassungsbescheinigung;
- Kaufnachweis des Fahrzeuges (Vertrag, Rechnung)
- Versicherungsbestätigung - es genügt, den Behörden die so genannte eVB-Nummer zur Verfügung zu stellen, die telefonisch beim Versicherer erfragt werden kann, bevor Unterlagen über die Versicherung des Fahrzeuges vorliegen;
- SEPA-Lastschriftmandat – steuerlich vorgeschrieben (Kfz-Steuer);
- Kennzeichen (falls vorhanden) - diese werden dem Antragsteller zur Abmeldung im Herkunftsland zurückgegeben;

- Nachweis, dass das Fahrzeug einer allgemeinen technischen Prüfung unterzogen wurde. Die Behörden können auf die Vorlage dieses Dokuments verzichten, wenn das Fahrzeug ausreichend neu ist oder einer entsprechenden Prüfung noch in der Fabrik unterzogen wurde.

Die obenstehenden Regeln betreffen die Zulassung von Fahrzeugen in Deutschland, die keine Homologation erfordern und durch eine natürliche Person zu nicht gewerblichen Zielen verwendet werden. Andernfalls können auch zusätzliche Dokumente erforderlich sein.

Es ist zu beachten, dass das Fahrzeug im Herkunftsland (hier Polen) im Fall seines Ausführens ins Ausland abgemeldet werden soll. Über die Abmeldung eines Fahrzeuges in Polen lesen Sie auf dem [Portal gov.pl](#).

Sobald ein Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist, wird es beim Zoll zum Verfahren der Kfz-Besteuerung angemeldet. Diese Steuer wird im Teil XI AUSGEWÄHLTE STEUERFRAGEN IN DEUTSCHLAND näher erläutert.

4. Führerschein

Ein in einem EU-Land ausgestellter Führerschein wird in allen anderen EU-Ländern anerkannt.

Wenn Sie von Polen nach Deutschland umziehen, müssen Sie Ihren Führerschein nicht umtauschen, sofern:

- er gültig ist;
- Sie die Altersanforderungen für das Fahren in der jeweiligen Kategorie erfüllen;
- die Fahrerlaubnis in Polen nicht ausgesetzt, eingeschränkt oder entzogen wurde.

Nach Ablauf der Frist, für die die Fahrerlaubnis in Polen erteilt wurde, müssen Sie eine Verlängerung in Deutschland beantragen, wenn Sie dort wohnen. In diesem Fall unterliegen Sie bereits den deutschen Vorschriften und Verfahren.

5. Umweltplakette

In vielen deutschen Städten wurden Zonen eingeführt, die nur für Fahrzeuge zugänglich sind, die bestimmte Anforderungen an die Schadstoffemission erfüllen. Die Einhaltung der Anforderungen für die Zone wird durch die Ausstellung einer Umweltplakette bestätigt, die an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht werden muss. Diese Aufkleber sind z. B. bei der Dekra oder dem TÜV gegen Vorlage des Fahrzeugscheins erhältlich. Erfüllt das Fahrzeug die Anforderungen der jeweiligen Zone, wird der Ausweis sofort ausgestellt. Die Pflicht zur Erlangung eines Ausweises gilt auch für Fahrzeuge, die nicht in Deutschland zugelassen sind. Weitere Informationen zu Umweltplaketten finden Sie auf der [Webseite des BMU](#).

6. Schulpflicht

In Deutschland gibt es, wie in Polen und anderen EU-Ländern auch, die Schulpflicht. Sie beginnt nach dem 6. Lebensjahr. Wird ein Kind nach Beginn des Schuljahres (z. B. im Oktober) 6 Jahre alt, beginnt es in der Regel erst im folgenden Jahr mit dem Schulbesuch. In allen Bundesländern fängt das Schuljahr im August oder September an. In Deutschland werden Bildungsfragen von den Kultusministerien der Bundesländer geregelt, so dass es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern gibt. Es ist daher ratsam, sich an das Schulamt in Ihrem Wohnort zu wenden. Das Schulamt hilft Ihnen bei der Auswahl der richtigen Schule für Ihr Kind und erklärt Ihnen, wie das deutsche Bildungssystem funktioniert.

Informationen über die Kulturministerien der einzelnen Bundesländer finden Sie auf der [Webseite bildungsserver.de](#).

Wird ein Kind mit Wohnort (und Wohnort der Eltern) in Polen auf eine deutsche Schule geschickt, muss diese Tatsache der im Bezirk zuständigen Schule in Polen gemeldet werden. Darüber hinaus muss laut Art. 33 des polnischen Bildungsgesetzes die Erfüllung der Schulpflicht dem Schuldirektor der im Bezirk zuständigen Schule in Polen bis zum 30. September des jeweiligen Jahres mitgeteilt werden.



7. Wahlrecht der EU-Ausländer

Die in Deutschland lebenden EU-Ausländer besitzen das aktive Wahlrecht (sie können für die Kandidaten stimmen) in folgenden Wahlen:

- Kommunalwahlen - geregelt durch die Bundesländer. In Mecklenburg-Vorpommern hat beispielsweise jeder EU-Bürger ab 16 Jahren, der seit mindestens 37 Tagen in dem betreffenden Wahlkreis wohnt, das Recht, bei den Kommunalwahlen zu wählen.
- Wahlen zum Europäischen Parlament - EU-Bürger können für Kandidaten entweder ihres Wohnsitzlandes oder ihres Herkunftslandes stimmen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der **Webseite europawahl.eu**.

8. Immobilien in Deutschland

Im Gegensatz zu Polen entscheiden sich die meisten deutschen Einwohner dafür, eine Wohnung zu mieten, anstatt eine zu kaufen. Dies liegt daran, dass es auf dem deutschen Wohnungsmarkt viele gut erhaltene und qualitativ hochwertige Immobilien gibt.

Unabhängig davon, ob Sie eine Wohnung mieten oder kaufen wollen, finden Sie die meisten auf dem Markt verfügbaren Verkaufs- oder Mietangebote in der Presse oder auf den Internetportalen der Immobilienmakler. Bitte beachten Sie, dass die Verfügbarkeit von Wohnungen in Deutschland von Region zu Region unterschiedlich ist. Auf dem Land und in kleineren Städten müssen Sie in der Regel nicht lange warten, bis Sie eine Wohnung finden und einen Kauf-/Mietvertrag abschließen.

In Großstädten wie Berlin, Frankfurt am Main und München ist die Nachfrage nach Wohnraum so groß, dass die Vermieter aus einem breiten Spektrum von Mietern wählen können. In diesem Fall ist es üblich, Interviews ähnlich wie Vorstellungsgespräche zu organisieren, wodurch der Vermieter entscheidet, welchen Mieter er wählt. In den meisten Fällen verlangen die Vermieter von potenziellen Mietern Unterlagen wie eine Schufa-Auskunft oder eine Erklärung des bisherigen Vermieters über fehlende Mietrückstände.

Die Mietkosten variieren von Region zu Region in Deutschland. In Großstädten betragen die Kosten 14 Euro pro Quadratmeter für Miete und Heizung, Wasser und Gas. In kleineren Städten und Dörfern betragen diese Kosten durchschnittlich 8 Euro pro Quadratmeter.

Wohngeld

Menschen mit niedrigem Einkommen haben Anspruch auf das Wohngeld, das zur Sicherstellung menschenwürdiger Wohnverhältnisse gewährt wird. Das Wohngeld dient als ein Mietzuschuss (für Mieter) bzw. als Unterhaltskostenzuschuss (für Eigentümer).

Ob Sie das Wohngeld beziehen können, hängt vor allem von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder;
- der Höhe des gemeinsamen Einkommens;
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Unterhaltskosten.

Das Wohngeld wird nur auf Antrag ausgezahlt, in dem die Erfüllung der für den Bezug der Leistung nötigen Voraussetzungen nachgewiesen werden muss. Die Gewährung des Wohngeldes erfolgt durch einen Verwaltungsbescheid.



Der Antrag wird in der für den Wohnort zuständigen Wohngeldbehörde gestellt. Die örtliche Zuständigkeit dieser Behörde wird auf der Landesebene geregelt. Dort wird auch die Beratung im Bereich des Wohngeldes geleistet. Wir empfehlen den **Wohngeld-Rechner** zu nutzen, der durch Eingabe der entsprechenden Informationen eine Übersicht der Höhe des Wohngeldes in einer individuellen Situation bietet.

Das Wohngeld wird in der Regel für 12 Monaten ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt. Nach dem Ablauf der Gewährungsfrist ist für einen weiteren Bezug des Wohngeldes eine erneute Antragsstellung erforderlich.

Das Wohngeld steht grundsätzlich keinen Personen zu, die bereits das ALG II beziehen. Bei dem ALG-II- Bezug wird die Sicherstellung menschenwürdiger Wohnverhältnisse bereits mit den Zahlungen für die Unterkunft berücksichtigt.

Mehr über das Wohngeld in Deutschland erfahren Sie auf der **Webseite des BMI**.

Rechtsgrundlage:

- § Bundesmeldegesetz vom 3.05.2013 (BGBl. I S. 1084, letzte Änderung durch Art. 8 G vom 4.08.2019, BGBl. I S. 1131, 1145);
- § Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950, 1986, letzte Änderung durch Art. 6 G vom 20.07.2017 BGBl. I S. 2780, 2786);
- § Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 25.04.2006 (BGBl. I S. 988, letzte Änderung durch Art. 7a VO vom 2.10.2019, BGBl. I S. 1416, 1428);
- § Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 8.08.1998 (BGBl. I S. 2214, letzte Änderung durch Art. 4 VO vom 2.10.2019, BGBl. I S. 1416, 1426);
- § Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung, 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218, letzte Änderung durch Art. 85 VO vom 31.08.2015 BGBl. I S. 1474, 1488);
- § Wohngeldgesetz vom 1.04.1965 (BGBl. 1965 I S. 177, letzte Änderung durch Art. 43 G vom 15.09.2019, BGBl. I S. 1307, 1334).

XV INSTITUTIONEN / WICHTIGE ADRESSEN

IN DEUTSCHLAND:

Agentur für Arbeit Pasewalk

Löcknitzer Straße 10
17309 Pasewalk
Tel. (+49) 8004555500
E-Mail: Pasewalk.EURES@arbeitsagentur.de (EURES-T)
<https://www.arbeitsagentur.de/>

Agentur für Arbeit Prenzlau

Richard-Steinweg-Straße 5
17291 Prenzlau
Tel. (+49) 8004555500
<https://www.arbeitsagentur.de/>

Agentur für Arbeit Schwedt/Oder

Karthausstraße 10/12
16303 Schwedt/Oder
Tel. (+49) 8004555500
<https://www.arbeitsagentur.de/>

Amt Löcknitz-Penkun

Chausseestraße 30
17321 Löcknitz
Tel. (+49) 39754500
Fax: (+49) 3975450200
E-Mail: amt@loecknitz-online.de
<http://www.amt-loecknitz-penkun.de>

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Tel. (+49) 3355510, (+49) 80010004800
Fax: (+49) 3355511295
E-Mail: post@drv-berlin-brandenburg.de
<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/BerlinBrandenburg>

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Tel. (+49) 308650
Fax: (+49) 3086527240
E-Mail: drv@drv-bund.de
<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Home/>

Familienkasse Sachsen

Standort Chemnitz
09092 Chemnitz
Tel. (+49) 8004555530
E-Mail: familienkasse-sachsen@arbeitsagentur.de

Familienkasse Neubrandenburg

Ponyweg 37-43
17034 Neubrandenburg
Tel. (+49) 8004555530
Fax: (+49) 3957664901122
E-Mail: familienkasse-neubrandenburg@arbeitsagentur.de

Finanzamt Greifswald

Am Gorzberg Haus 11
17489 Greifswald
Tel. (+49) 383453520
Fax: (+49) 383453523300
E-Mail: poststelle@finanzamt-greifswald.de
<https://www.steuerportal-mv.de/Finanzaemter/Finanzamt-Greifswald/>

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Standort Neubrandenburg

Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Tel. (+49) 39555930
Fax: (+49) 3955593169
E-Mail: info@hwk-omv.de
<https://www.hwk-omv.de/>

IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg
Tel. (+49) 39555970
Fax: (+49) 3955597510
E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de
<https://www.neubrandenburg.ihk.de/>

Jobcenter Uckermark

Geschäftsstelle Prenzlau

Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau
Tel. (+49) 3984701552
Fax: (+49) 3984704466
E-Mail: jobcenter@uckermark.de

Jobcenter Uckermark

Geschäftsstelle Schwedt/Oder

Berliner Straße 123
16303 Schwedt/Oder
Tel. (+49) 3332208280
Fax: (+49) 3332208281
E-Mail: jobcenter@uckermark.de

Jobcenter Vorpommern-Greifswald Süd

Marktstraße 58/60
17309 Pasewalk
Tel. (+49) 8004555500
E-Mail: JC-VG-Sued@jobcenter-ge.de
<https://www.jobcenter-vgs.de>

Landkreis Vorpommern-Greifswald**Standort Pasewalk**

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Tel. (+49) 383487609998
Fax: (+49) 383487609000
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de
<https://www.kreis-vg.de>

Landkreis Vorpommern-Greifswald**32 Ordnungsamt (Ausländerbehörde)**

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Tel. (+49) 383487602900
Fax: (+49) 383487609014
E-Mail: ordnungsamt@kreis-vg.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald**Standort Pasewalk****50 Sozialamt****Dezernat 2**

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Tel. (+49) 383487602201
Fax: (+49) 3834876092201
E-Mail: sozialamt@kreis-vg.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales**Mecklenburg-Vorpommern****Dezernat Neubrandenburg**

An der Hochstraße 1
17036 Neubrandenburg
Tel. (+49) 3953800
Fax: (+49) 3953802401
E-Mail: poststelle.va.nb@lagus.mv-regierung.de
<https://www.lagus.mv-regierung.de/>

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**im Sekretariat der Kultusministerkonferenz**

Graurheindorfer Straße 157
53117 Bonn
Tel. (+49) 228501664
Fax: (+49) 228501229
E-Mail: zabservice@kmk.org
<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

IN POLEN:**Centrum Usługowo-Doradcze w Euroregionie POMERANIA w Szczecinie**

Urząd Miasta Szczecin
pl. Armii Krajowej 1
70-456 Szczecin
Tel. (+48) 91424523
E-Mail: cud.szczecin@um.szczecin.pl
<https://sbcud.net/>

Dom Gospodarki - Haus der Wirtschaft

ul. Marii Skłodowskiej-Curie 7
71-332 Szczecin
Tel. (+48) 914860773
Fax: (+48) 914874744
E-Mail: kontakt@dg.szczecin.pl
<http://www.dg.szczecin.pl/>

Izba Rzemieślnicza Małej i Średniej Przedsiębiorczości w Szczecinie

al. Wojska Polskiego 78
70-482 Szczecin
Tel. (+48) 914222278
Fax: (+48) 914222238
E-Mail: sekretariat@irszczecin.pl
<https://irszczecin.pl>

Kuratorium Oświaty w Szczecinie

ul. Wały Chrobrego 4
70-502 Szczecin
Tel. (+48) 914427500
Fax: (+48) 914427508
E-Mail: kuratorium@kuratorium.szczecin.pl
<http://www.kuratorium.szczecin.pl>

Miejski Ośrodek Pomocy Rodzinie

ul. Sikorskiego 3
70-323 Szczecin
Tel. (+48) 914857500
Fax: (+48) 914857603
E-Mail: sekretariat@mopr.szczecin.pl
<http://mopr.szczecin.pl/>

**Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego
Departament Współpracy Międzynarodowej**

ul. Hoża 20
00-529 Warszawa
Tel. (+48) 225292266
E-Mail: kwalifikacje@mnisw.gov.pl; sekretariat.dwm@nauka.gov.pl
<https://www.gov.pl/web/nauka/departament-wspolpracy-miedzynarodowej-dwm>

Powiatowy Urząd Pracy

ul. A. Mickiewicza 39
70-383 Szczecin
Tel. (+48) 914254900
Fax: (+48) 914225533
E-Mail: pupszczecin@pupszczecin.pl
<http://www.szczecin.praca.gov.pl/>

**Regionalny Ośrodek Polityki Społecznej
Urzędu Marszałkowskiego Województwa
Zachodniopomorskiego**

ul. Płk. Starzyńskiego 3-4
70-506 Szczecin
Tel. (+48) 914253600
E-Mail: dz-rops@wzp.pl
<http://www.rops.wzp.pl>

Szczecińskie Centrum Świadczeń

ul. Kadłubka 12
71-521 Szczecin
Tel. (+48) 914427100
Fax: (+48) 914427101
<http://www.swiadczenia.szczecin.pl/>

Urząd Miasta Szczecin

Plac Armii Krajowej 1
70-456 Szczecin
Tel. (+48) 914245000
Fax: (+48) 914245322
E-Mail: boi@um.szczecin.pl
<http://www.szczecin.pl>

**Wojewódzki Urząd Pracy w Szczecinie
Polsko-Niemiecki Punkt Doradczy EURES**

ul. A. Mickiewicza 41
70-383 Szczecin
Tel. (+48) 914256101
E-Mail: sekretariat@wup.pl
<http://www.wup.pl/>

Zachodniopomorski Oddział NFZ w Szczecinie

ul. Arkońska 45
71-470 Szczecin
Tel. (+48) 800190590 (Telefoniczna Informacja Pacjenta)
E-Mail: sekretariat@nfz-szczecin.pl
<http://www.nfz-szczecin.pl>

Zachodniopomorski Urząd Wojewódzki w Szczecinie

Wały Chrobrego 4
70-502 Szczecin
Tel. (+48) 914303500
E-Mail: zuw@szczecin.uw.gov.pl
<http://www.szczecin.uw.gov.pl/>

**Zachodniopomorski Urząd Wojewódzki w Szczecinie
Wydział Koordynacji Świadczeń**

Wały Chrobrego 4
70-502 Szczecin
Pokój nr 138 (I. piętro)
Tel. (+48) 914303070, (+48) 914303071
E-Mail: ks@szczecin.uw.gov.pl
<https://www.szczecin.uw.gov.pl/?type=article&action=view&id=8426>

Zakład Ubezpieczeń Społecznych**Oddział w Szczecinie**

ul. Matejki 22
70-530 Szczecin
Tel. (+48) 225601600 (Centrum Obsługi Telefonicznej)
<https://www.zus.pl/>

XVI ÜBER DIE KONTAKT- UND BERATUNGSSTELLE

Das Projekt der Kontakt- und Beratungsstelle für polnische und deutsche Bürger nimmt die Herausforderung an, die Kommunikation zwischen Bürgern und Ämtern wie auch den Behörden in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu verbessern. Die Beratungsstelle unterstützt die Integrationsprozesse im Grenzgebiet und berät polnische und deutsche Bürger.

Das Projekt ist das Ergebnis der Bemühungen um Integration und der Zusammenarbeit in der deutsch-polnischen Euroregion Pomerania, tätig seit 2009 und kofinanziert durch die Europäische Union aus Mitteln des Fonds für Regionale Entwicklung INTERREG V A, durch die Gemeinde Stadt Szczecin sowie durch das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen des Projekts haben die Stadt Szczecin sowie die Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. zwei öffentliche Kontakt- und Beratungsstellen für die polnischen und deutschen Bürger eingerichtet. Die Kontaktstellen befinden sich dementsprechend im Gebäude der Stadtverwaltung der Stadt Szczecin und im Bürgerhaus in Löcknitz.

Das Hauptziel des Projektes ist die Unterstützung und die Entwicklung der gesellschaftlichen Integration der polnischen und deutschen Einwohner der Euroregion Pomerania, die Entwicklung eines Netzwerks zwischen den Ämtern in Polen und in Deutschland sowie die Verbesserung der Effizienz und der Erreichbarkeit der Behörden auf den beiden Seiten der Grenze.

Beide Beratungsstellen sind zweisprachig und grenzüberschreitend tätig, einerseits nutzen sie das bereits geschaffene Netz an Behörden und anderen Akteuren, sie sind dabei die Schnittstelle zwischen dem Amt und dem Bürger, andererseits erleichtern sie durch Sachkenntnis und Sprachkompetenz ihrer Mitarbeiter die Prozesse und die Vorgehensweise der öffentlichen Einrichtungen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten. Zu den Hauptaufgaben der Beratungsstellen gehören die Beratung und Information für polnische und deutsche Bürger zu den rechtlichen und sozialen Aspekten ihres Aufenthaltes in Deutschland und in Polen. Die Bürger werden unterstützt beim Ausfüllen von Formularen, bei der Übersetzung von erhaltenen Schreiben und anderen Unterlagen sowie bei der Kontaktaufnahme mit Behörden und anderen Institutionen. Die Beratungsstellen arbeiten mit den zuständigen Ämtern und Institutionen zur Klärung individueller Fragestellungen zusammen, sie unterstützen auch die Behörden und Institutionen in der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, indem sie ihnen eine Plattform bieten zur Verständigung mit ihren Partnern auf der anderen Seite der Grenze im Rahmen organisierter Konferenzen, Workshops und Expertentreffen zu grenzüberschreitenden Angelegenheiten.

Die bisherige Tätigkeit der Kontakt- und Beratungsstelle hat sicherlich zur Stärkung der gesellschaftlichen Integration wie auch zur Verbesserung der Kommunikation auf der deutsch-polnischen Verwaltungsebene sowie zwischen den Behörden und Bürgern beigetragen.



Punkt Kontaktowo-Doradczy dla polskich i niemieckich obywateli

Biuro Obsługi Interesantów
Urząd Miasta Szczecin
pl. Armii Krajowej 1
70-456 Szczecin
Tel.: +48 91 435 11 35
E-Mail: kontakt@um.szczecin.pl

Kontakt- und Beratungsstelle für deutsche und polnische Bürger

Bürgerhaus
Marktstraße 4
17321 Löcknitz
Tel. +49 39 754 528 97
E-Mail: kontaktstelle@pomerania.net

XVII ANMERKUNGEN

Der Inhalt der Broschüre stellt keine Rechtsberatung dar. Die Veröffentlichung soll Ihnen ausschließlich erste Hinweise geben bzw. bei der Suche nach den Vorschriften im grenzübergreifenden Aspekt helfen. Daher erhebt sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann auch keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Ihre Anwendbarkeit in der Praxis übernommen werden. Allgemeine Hinweise können insbesondere keine individuelle rechtliche und steuerrechtliche Beratung ersetzen, welche die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt.

In der Broschüre befinden sich Hyperlinks, die auf Internetseiten Dritter verweisen. Der Herausgeber, die Autoren und die Redaktion übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der auf ihren Internetseiten bereitgestellten Informationen und haften nicht für Schäden und Verluste, die durch die Verwendung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden.

Die Broschüre spiegelt die Rechtslage zum 18. November 2019 wider.

Rechtsanwaltskanzlei NMS LEGAL – SZEJA, NAPIORKOWSKI ET CONSORTES SPÓŁKA KOMANDYTOWA



Das Projekt wird durch die Europäische Union aus Mitteln des Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.



**Punkt Kontaktowo-Doradczy
dla polskich i niemieckich obywateli**

Biurow Obsługi Interesantów
Urząd Miasta Szczecin
pl. Armii Krajowej 1
70-456 Szczecin
Tel.: +48 91 435 11 35
E-Mail: kontakt@um.szczecin.pl

**Kontakt- und Beratungsstelle
für deutsche und polnische Bürger**

Bürgerhaus
Marktstraße 4
17321 Löcknitz
Tel. +49 39 754 528 97
E-Mail: kontaktstelle@pomerania.net



Das Projekt wird durch die Europäische Union aus Mitteln
des Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.